

Amtsblatt des Ilm-Kreises



10. Jahrgang / Nr. 12/2011

Dienstag, den 15. November 2011

Herausgeber: Ilm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Tag der offenen Tür im Krankenhaus Ilmenau
- Information zur Schulaufnahme
- Bürgerbeauftragte Thüringens kommt in den Ilm-Kreis
- Internationaler „Tag gegen Gewalt an Frauen“ am 25. November
- Denkmalpreis des Ilm-Kreises 2011 verliehen
- Jobcenter und Bürgerservice ziehen Bilanz
- Noch einmal: Otto Knöpfer
- Buntes Ferienprogramm für Hortkinder aus Gräfenroda
- Abfallwirtschaftssatzung und Abfallwirtschaftsgebührensatzung des Ilm-Kreises
- Bekanntmachung über die Löschung eines Naturdenkmals



Döllstedt

„Dölscht - Pfarrdorf, 1 Stunde östlich von Stadtilm, in einem kesselförmigen Thale, welches nordöstlich von dem die Landschaft beherrschenden Kalmberge geschlossen ist.“

So kann man es in der „Landeskunde des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt“ von 1863 lesen. Die „1 Stunde“ kann man getrost übersetzen mit ca. 5 km.



Mit dem Ortsnamen hat man so seine Schwierigkeiten. Zahlreiche Ersterwähnungen von Orten namens „Tullestete“ o.ä. kann man um 900 bis 1200 im Thüringer Raum konstatieren. Die Herkunft des Namens ist nicht eindeutig. Hier kann der Bezug zu einer Person enthalten sein, aber auch ein „Ort in einer Delle“ ist denkbar. Auf welchen konkreten Ort sich die jeweilige Erst-Nennung bezieht, ist auch umstritten. Mittlerweile scheint man sich darin einig, dass für unser Döllstedt das Jahr 1210 relevant ist.

Döllstedt liegt beschaulich etwas abseits vom alltäglichen Getriebe. Die Burg Ehrenstein winkt herüber. Bis 1704 befand sich hier ein altes Rittergut. Auf dessen Mauern steht heute ein Bauernhof. Von der Anlage zeugen nur noch einzelne Mauerreste, ein gut erhaltener Gewölbekeller und Teile eines Wassergrabens.

Döllstedt hat etwa 70 Einwohner und ist ein Ortsteil der Gemeinde Ilmtal.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Ilm-Kreises,

auch in diesem Jahr steht unsere, seit 2002 bestehende, Partnerschaft zum Landkreis Konin in Polen ganz im Zeichen des kulturellen Austauschs. Wie in den vergangenen Jahren präsentierte die polnische Jugendtanzgruppe „Das Lächeln“ zum Arnstädter Stadtfest wieder ihre traditionellen Volkstänze auf der Holzmarktbühne.

In der vergangenen Woche besuchten uns Vertreter der polnischen Schulverwaltung und informierten sich in unserem Kreis zum Thema Schule und Kultur. Dabei standen Besichtigungen und der Informationsaustausch zu den verschiedenen Schulformen, von der Grundschule bis hin zum Gymnasium sowie auch der Volkshochschule und Musikschule, auf dem Besuchsprogramm. Nachdem die Arnstädter Künstlerin Tatjana Mitschenko im letzten Jahr von August bis Dezember im Kulturhaus in Kleczew ausstellte, kommt es in diesem Jahr zu einer künstlerischen Visite aus Polen im Ilm-Kreis. Als besonderen Höhepunkt möchte ich die am 22. November in der Volkshochschule in Ilmenau beginnende Bilderausstellung des polnischen Künstlerehepaars Danuta Drzewiecka und Henryk Drzewiecki hervorheben. Alle Interessierten sind zur Ausstellungseröffnung um 18.30 Uhr herzlich eingeladen.

Mit den besten
Wünschen



Dr. Benno Kaufhold
Landrat des Ilm-Kreises

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

- Tag der offenen Tür im Krankenhaus Ilmenau	S. 2
- Informationen zur Schulaufnahme	S. 3
- Neues aus Wissenschaft und Wirtschaft im Ilm-Kreis	S. 4
- Bürgerbeauftragte Thüringens kommt in den Ilm-Kreis	S. 6
- Internationaler „Tag gegen Gewalt an Frauen“ am 25. November	S. 6
- Weiterbildung für Ehrenamtliche	S. 7
- Noch einmal: Otto Knöpfer	S. 7
- Beratung für Hörgeschädigte	S. 7
- Aufruf zum Wettbewerb „365 Orte im Land der Ideen“	S. 7
- Jobcenter und Bürgerservice ziehen Bilanz	S. 8
- Internationale Bauausstellung in Thüringen	S. 8
- Bildung tut gut	S. 8
- 5. Selbsthilfetag im Ilm-Kreis	S. 8
- Denkmalpreis des Ilm-Kreises 2011 verliehen	S. 9
- Veranstaltungen im Ilm-Kreis	S. 10

Amtlicher Teil

- Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung	S. 11
- Abfallwirtschaftssatzung und Abfallwirtschaftsgebührensatzung des Ilm-Kreises	S. 11
- Bekanntmachung über die Löschung eines Naturdenkmals	S. 29
- Verordnung über Ladenöffnungszeiten	S. 29
- Ausschreibungen	S. 30
- Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde	S. 31
- Bekanntmachungen des Wasser-/Abwasserzweckverbands Arnstadt und Umgebung	S. 31

Nichtamtlicher Teil

Tag der offenen Tür im Krankenhaus Ilmenau

Das Ilmenauer Krankenhaus gehört zur Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH, die im Januar 2005 durch die Fusion der beiden Kreiskrankenhäuser Ilmenau und Arnstadt entstand.

Die Ilm-Kreis-Kliniken dienen der Regionalversorgung. Als modernes Gesundheitszentrum stellen sie allen notwendigen Einrichtungen für Diagnostik und Therapie bereit.

Das gilt auch für das Ilmenauer Krankenhaus, das eine lange Tradition hat. Das erste

Krankenhaus entstand 1821 am Ende der Porzellanstraße. Der Beschluss zum Bau eines neuen Krankenhauses (auf dem heutigen Gelände) wurde 1921 gefasst. Bereits 1923 erfolgte die Einweihung.

Seit der Jahrtausendwende trugen umfangreiche Sanierungen und Neubauten dazu bei, dass es heute zu den modernsten Gesundheitseinrichtungen in Thüringen gehört.

In diesem Jahr wird ein weiterer Bauabschnitt abgeschlossen. Am 15. November wird

der „Ersatzneubau Bettenhaus mit Funktionen“ seiner Bestimmung übergeben.

Dazu öffnet das Ilmenauer Krankenhaus **am 19. November von 10 bis 15 Uhr** seine Türen und möchte mit interessierten Bürgern dieses Ereignis feiern.

Alle Gäste können sich auf ein vielseitiges Programm mit Informationsständen, Kinderanimation, Präsentationen der Bereiche und Vorträgen von Fachärzten freuen.



Das neue Bettenhaus des Ilmenauer Krankenhauses konnte übergeben werden und steht am 19. November zur Besichtigung offen

Information zur Schulaufnahme zum Schuljahr 2012/13

Alle Kinder, die am 01. August 2012 **sechs** Jahre alt sind (bis 01.08.2006 und früher geboren), unterliegen der Schulpflicht und sind zum Schulbesuch für das am 03. September 2012 (erster Schultag) beginnende Schuljahr anzumelden.

Kinder früherer Jahrgänge, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchten, sind ebenfalls schulpflichtig und somit anzumelden.

Das Befürwortungsschreiben zur Zurückstellung des Schulleiters der zuständigen Schule ist mitzubringen.

Auch Kinder ausländischer Eltern unterliegen der Schulpflicht und sind anzumelden.

Ein Kind, das am 30. Juni 2012 mindestens **fünf** Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern für das am 03. September 2012 beginnende Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Die Anmeldung erfolgt in den zuständigen Grundschulen. Die Einzugsbereiche der Schulen wurden im Schulnetzplan 2011/12 - 2013/14 bekanntgegeben (Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 10/2011). Die Termine für die Schulanmeldung werden im folgenden genannt.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch mitzubringen

1. Staatliche Grundschule „Geschwister-Scholl-Schule“ Arnstadt
Richard-Wagner-Straße 6
99310 Arnstadt
Schulanmeldung:
Montag, den 12.12.2011
18:00 - 20:00 Uhr
Dienstag, den 13.12.2011
08:00 - 13:00 Uhr

2. Staatliche Grundschule „Johann Sebastian Bach“ Arnstadt
Am Plan 1
99310 Arnstadt
Schulanmeldung:
Donnerstag, den 15.12.2011
16:30 Uhr

3. Staatliche Grundschule „Ludwig Bechstein“ Arnstadt
Prof.-Frosch-Straße 26
99310 Arnstadt
Schulanmeldung:
Montag, den 12.12.2011
06:30 - 14:00 Uhr

Dienstag, den 13.12.2011
06:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch, den 14.12.2011
06:30 - 14:00 Uhr
Donnerstag, den 15.12.2011
06:30 - 14:00 Uhr
Freitag, den 16.12.2011
06:30 - 14:00 Uhr

4. Staatliche Grundschule „Dr. Harald Bielfeld“ Arnstadt
Goethestraße 32
99310 Arnstadt
Schulanmeldung:
Dienstag, den 06.12.2011
15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch, den 07.12.2011
08:00 - 12:00 Uhr

5. Staatliche Grundschule Großbreitenbach
Schulstraße 6
98701 Großbreitenbach
Schulanmeldung:
Mittwoch, den 14.12.2011
08:00 - 12:00 Uhr,
13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag, den 15.12.2011
13:00 - 16:00 Uhr

6. Staatliche Grundschule „K.F.W.Wander“ Dörfeld
Lindenstr. 18
99326 Ilmtal OT Dörfeld
Schulanmeldung:
Samstag, den 10.12.2011
09:00 - 11:00 Uhr

7. Staatliche Grundschule „Thomas Müntzer“ Gehren
Nordstraße 1
98708 Gehren
Schulanmeldung:
Montag, den 12.12.2011
13:00 - 18:00 Uhr

8. Staatliche Grundschule Geschwenda
Gutshof 19a
98716 Geschwenda
Schulanmeldung:
Mittwoch, den 07.12.2011
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag, den 08.12.2011
16:00 - 17:00 Uhr

9. Staatliche Grundschule „An der Burglehne“ Gräfenroda
Ohrdrufer Straße 48
99330 Gräfenroda
Schulanmeldung:
Dienstag, den 06.12.2011
14:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch, den 07.12.2011
14:30 - 16:00 Uhr

10. Staatliche Grundschule „An der Wachsenburg“
Am Lämmerberg 31
99310 Wachsenburggemeinde / OT Holzhausen
Schulanmeldung:
Montag, den 05.12.2011
19:00 Uhr

11. Staatliche Grundschule „Wilhelm Hey“ Ichttershausen
Schulstraße 22
99334 Ichttershausen
Schulanmeldung:
Dienstag, den 13.12.2011
14:00 - 18:00 Uhr

12. Staatliche Grundschule „Am Stollen“ Ilmenau
Bergrat-Voigt-Straße 51
98693 Ilmenau
Schulanmeldung:
Mittwoch, den 07.12.2011
13:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag, den 08.12.2011
08:30 - 12:00 Uhr

13. Staatliche Grundschule „Karl Zink“ Ilmenau
Karl-Zink-Straße 18
98693 Ilmenau
Schulanmeldung:
Dienstag, den 06.12.2011
19:30 Uhr

14. Staatliche Grundschule „Ziolkowski“ Ilmenau
Ziolkowskistraße 14
98693 Ilmenau
Schulanmeldung:
Dienstag, den 13.12.2011
17:00 Uhr

15. Staatliche Grundschule Kirchheim
Arnstädter Straße 78a
99334 Kirchheim
Schulanmeldung:
Montag, den 12.12.2011
08:00 - 15:00 Uhr
Dienstag, den 13.12.2011
19:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag, den 15.12.2011
08:00 - 14:00 Uhr
Montag, den 19.12.2011
08:00 - 15:00 Uhr

16. Staatliche Grundschule „J. J. W. Heinse“ Langewiesen
Hofgraben 2
98704 Langewiesen
Schulanmeldung:
Dienstag, den 13.12.2011
19:30 Uhr

17. Staatliche Grundschule Marlishausen
Europaschule
Schulstraße 1
99310 Wipfratal / OT Marlishausen
Schulanmeldung:
Mittwoch, den 08.12.2011
18:00 - 19:00 Uhr

18. Staatliche Grundschule Martinroda
Schulstraße 2
98693 Martinroda
Schulanmeldung:
Dienstag, den 13.12.2011
15:00 - 19:00 Uhr

19. Staatliche Grundschule Plaua
Straße des Friedens 4
99338 Plaua
Schulanmeldung:
Montag, den 12.12.2011
19:00 Uhr

20. Staatliche Grundschule Stadtilm
Schulstraße 4a
99326 Stadtilm
Schulanmeldung:
Donnerstag, den 08.12.2011
13:00 - 17:00 Uhr

21. Staatliche Grundschule „Am Rennsteig“ Stützerbach
Waldstraße 13
98714 Stützerbach
Schulanmeldung:
Montag, den 12.12.2011
12:00 - 16:00 Uhr
Dienstag, den 13.12.2011
08:00 - 14:00 Uhr

22. Staatliche Grundschule „Astrid Lindgren“ Osthausen
Schulstraße 99a
99310 Osthausen
Schulanmeldung:
Mittwoch, den 14.12.2011
15:00 - 18:00 Uhr

Personal- und Schulverwaltungsamt

Beratung für Hörgeschädigte

Der Deutsche Schwerhörigenbund hat über den Ortsverein Weimar einen mobilen „Sozialen Dienst für Hörgeschädigte“ aufgebaut und bietet seit einiger Zeit einmal im Monat kostenlose eine unabhängige Beratung an. Diese findet immer am jeweils 1. Montag im Monat von 10-12 Uhr im Frauen- und Familienzentrum Arnstadt, Kohlmarkt 13 statt. Der nächste Beratungstermin ist am **05.12.2011, 10-12 Uhr**. Betroffene und deren Angehörige werden in allen Fragen beraten, die im Zusammenhang mit der Hörminderung und Hörgeräteversorgung stehen, es werden Hinweise zu möglichen technischen Hilfsmitteln und zu Fragen einer beruflichen Rehabilitation gegeben.

Das nächste Amtsblatt des IIm-Kreises erscheint am 13. Dezember 2011



www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft



Unter den 25 einflussreichsten Ingenieurinnen

Aus Anlass seines 25-jährigen Bestehens hat der Deutsche Ingenieurinnenbund e.V. die 25 einflussreichsten Ingenieurinnen Deutschlands nominiert. Unter den Ausgezeichneten findet sich auch Dr. Michele Zimmermann, die von 2007 bis August 2011 als Werkleiterin der BorgWarner Transmission Systems GmbH in Arnstadt tätig war. Zugleich war sie Vorsitzende des Initiative Erfurter Kreuz e.V., der Vereinigung der auf der größten Thüringer Ansiedlungsfläche ansässigen Unternehmen.

Michele Zimmermann ist es in der Zeit als Werkleiterin bei BorgWarner am Standort Arnstadt gelungen, eine bemerkenswert erfolgreiche Unternehmensentwicklung voranzutreiben. Die Zahl der Beschäftigten stieg unter ihrer Leitung von 130 auf über 400, der Umsatz konnte fast vervierfacht werden. Auch die Initiative Erfurter Kreuz wuchs in dieser Zeit auf über 60 Mitglieder.



Dr. Michele Zimmermann wurde unter die 25 einflussreichsten Ingenieurinnen Deutschlands nominiert. Foto: wr

Dr. Michele Zimmermann ist unterdessen nicht mehr am Standort Arnstadt tätig. Sie verließ die BorgWarner Transmission Systems GmbH, um innerhalb des BorgWarner-Konzerns eine noch höhere Verantwortung zu übernehmen. Nach ihrem Erfolg im operativen Geschäft ist nun die strategische Ausrichtung einer komplexen Produktlinie ihre Aufgabe. Werke in Nordamerika und Mexiko, in Europa, Korea und in China stehen in ihrem Verantwortungsbereich.
www.dibev.de

Den gesamten Wirtschaftsraum für Investoren interessant machen



Präsentation des 3D-Modells „Campus Ilmenau“ auf der Messe EXPO REAL in München: (v.l.) Marco Jacob, Vorstand der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, Regionalmanager Karl-Heinz Schmidt, Landrat Konrad Gießmann aus Gotha, Dr. Marion Eich-Born, Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Landrat Dr. Benno Kaufhold und der Landrat des Kyffhäuserkreises, Peter Hengstmann. Foto: Pache

Zum vierten Mal war der IIm-Kreis auf Europas größter Fachmesse für Gewerbeimmobilien und Standortentwicklung der EXPO REAL in München vertreten. Zum zweiten Mal war der IIm-Kreis gemeinsam mit den Nachbarkreisen Gotha und der Landeshauptstadt Erfurt auf der Messe. Am Thüringer Gemeinschaftsstand hat sich die Wirtschaftsregion „Erfurter Kreuz“ präsentiert.

Landrat Dr. Benno Kaufhold unterstrich die Bedeutung dieser Messebeteiligung: „Wer dort nicht ist, den gibt es nicht!“ Deshalb sei es für den IIm-Kreis und die Wirtschaftsregion „Erfurter Kreuz“ ganz wichtig, in München mit dabei zu sein. Kaufhold ging davon aus, dass der IIm-Kreis mit seinen beiden Partnern im kommenden

Jahr wieder mit dabei sein werde.

In diesem Jahr war der Auftritt mit einem besonderen Anziehungspunkt verbunden: dem 3D-Modell „Campus Ilmenau“. Damit konnte die Technologie Region Ilmenau Arnstadt an das erfolgreiche Konzept des Vorjahres mit dem Modell „Erfurter Kreuz“ anknüpfen. Daneben brachte eine interaktive 3D-PDF-Datei, bei der ein Flug durch das Modell möglich ist, den Besuchern die regionalen Potenziale sowie Ansiedlungsmöglichkeiten näher. Regionalmanager Karl-Heinz Schmidt hatte auf der Messe eine besonders interessante Gruppe von Messebesuchern entdeckt: ehemalige Studierende der TU Ilmenau, die heute Unternehmer und selbst Inves-

toren sind: „Die Alumni, ehemalige Ilmenauer Studenten, haben heute noch starkes Interesse an der Region und pflegen eine besondere Beziehung zu ihrem Studienort. Die investieren lieber hier als an einem anderen Ort.“

Insgesamt berichtete Schmidt von zahlreichen guten Gesprächen, in denen viele Nachfolgekontakte vereinbart wurden. Der Landrat unterstrich noch einmal die Bedeutung der 3D-Modelle auf der Messe: „Wir zeigen, was schon gebaut wurde, und wir weisen dabei auf die Flächen, die noch bebaut werden können. Diese Realitätsnähe ist das Anziehende unserer Modelle.“

www.ilm-kreis.de
www.landkreis-gotha.de
www.erfurt.de

Ilmenauer „Vogelherd“ wird starker Fraunhofer-Standort

In dem Ilmenauer Industriepark „Vogelherd“ errichteten zwei Fraunhofer-Institute eine gemeinsame Versuchsanlage: das Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen IIS Erlangen und das Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung IOSB sowie dessen Anwendungszentrum Systemtechnik AST.

Das Erlanger Institut ist mit der Projektgruppe Drahtlose Verteilssysteme in Ilmenau vertreten. Die Projektgruppe betreibt die Forschungsplattformen „Mobile Funksysteme“ und „Satellitenkommunikation“. Zu der Anlage gehören das neu gebaute Laborgebäude und der Antennenturm auf dem Gelände. Herzstück ist eine Mess-

kabine auf dem Dach des Gebäudes, die zusammen mit dem Antennenturm den realen Test von mobilen Satellitenterminals ermöglicht. Mit der Messkabine können aber auch die Signale realer Satelliten gemessen werden. Die Anlage wurde am 5. Oktober feierlich in Betrieb genommen
www.iis.fraunhofer.de



www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft



„Alle einsteigen, hier beginnt die Fahrt in die Zukunft!“

Im Beisein zahlreicher Besucher, offizieller Gäste aus Politik und Wirtschaft, aber auch vieler interessierter Bürger, übergab der Ilmenauer Oberbürgermeister Gerd-Michael Seeber am 14. Oktober das Terminal A, das ist das sanierte und umfunktionierte Gebäude des historischen Ilmenauer Hauptbahnhofs, seiner Bestimmung.

Das sogenannte Terminal A am Ilmenauer Bahnhofstandort wird künftig unterschiedlichsten Unternehmen ein neues Domizil bieten und dennoch weiter als Bahnhof dienen. Neben der Jenaer Intershop AG als Hauptmieter, der Deutschen Bahn AG, die dort weiterhin vertreten sein wird, einem Taxibetrieb, einer Fahrradfirma und einem Medienunternehmen, haben noch zwei IT-Firmen Räume in dem Haus gemietet.

In seinem Grußwort rief Landrat Dr. Benno Kaufhold: „Alle einsteigen, hier beginnt die Fahrt in die Zukunft!“ Er betonte, dass die Entwicklung der Technologie Region Ilmenau Arnstadt entscheidende Voraussetzung für den Erfolg auch des Ilmenauer Bahnhofprojekts gewesen ist. Christine



Als Terminal A bietet das Ilmenauer Bahnhofsgelände einer Reihe von Unternehmen ein Domizil. Foto: wr

Kromke vom DB Bahnhofsmanagement in Erfurt, dankte dem Ilmenauer Stadtrat dafür, dass er die Weichen so gestellt hat, damit „aus einem hässlichen Entlein ein stolzer Schwan werden konnte“. Sie kündigte an, dass die Deutsche Bahn auch die künftige Entwicklung am Standort begleiten werde. Für Neugestaltung des Gebäudes waren 4,5 Millionen Euro aufzuwenden. 1,5 Millionen Euro schoss das Land an Fördermitteln zu. Jetzt steht eine Nutzfläche von insgesamt 1600

Quadratmetern in dem Bahnhof zur Verfügung. Je 500 Quadratmeter sind in jedem der beiden Obergeschosse nutzbar. Dort sind zum Teil sehr großzügige Räumlichkeiten entstanden.

Inzwischen ist das Terminal A vollständig ausgebucht. Nun setzt Oberbürgermeister Seeber darauf, dass drei weitere geplante Gebäudekomplexe am Bahnhofstandort schon bald in Angriff genommen werden können.

www.ilmenau.de

Bosch Solar Energy unterstützt Dorf in Swasiland

In dem Ort Bulembu in Swasiland hat die Bosch Solar Energy AG eine Solaranlage installiert, die etwa acht Prozent des täglichen Strombedarfs deckt. Schrittweiser Ausbau ist vorgesehen. Im Nordwesten Swasilands, an der Grenze zu Südafrika, liegt das fast schon vergessene Dorf Bulembu. Aufgrund einer Chrysotil-Mine war es einst die Heimat von fast 10.000 Menschen. Nachdem die Mine 2001 geschlossen wurde, war auch der Großteil der Einwohner arbeitslos. Die Zukunft von Bulembu schien ausweglos. Hinzu kam die extrem starke Verbreitung des HIV-Virus. Fehlende Aufklärungsarbeit und mangelhafte medizinische Versorgung führten zu einer rasanten Ausbreitung der Epidemie. Swasiland ist laut einer UN-Studie das einzige Land mit negativem Einwohnerwachstum in Afrika.

2006 wurde der Ort von Bulembu Ministries Swasiland gekauft und man hat mit dem Wiederaufbau begonnen. Seitdem wurden ein Molkereibetrieb, eine Bäckerei, Großküchen, eine Sägemühle und eine Touristenlodge in Betrieb genommen. Auch die lokale Krankenstation, die Kindergärten und Schulen wurden zu neuem Leben erweckt. Die Gründung des Waisenhauses gab vielen Kindern ein neues zu Hause.

Durch die Wiederbelebung des Dorfes stieg der Strombedarf. Veraltete Leitungen konnten keinen permanenten Stromfluss gewährleisten. Hinzu kam, dass der Strom in Südafrika immer teurer wird und für das Projekt fast unbezahlbar geworden ist. Gemeinsam mit einem Installateur vor Ort hat Bosch Solar Energy nun eine Solaranlage in Bulembu installiert. Wenn auch nur ein Tropfen auf den heißen Stein – die Solaranlage liefert etwa acht Prozent des täglichen Strombedarfs und gibt den Menschen damit etwas Unabhängigkeit und die Möglichkeit, den Alltag selbst in die Hand zu nehmen.

www.bosch-solarenergy.de
www.bulembu.org

Auf der Nanometerskala messen und positionieren

Mit der SIOS Messtechnik GmbH ist in diesem Jahr ein innovatives Unternehmen aus der Technologie Region Ilmenau Arnstadt mit dem Großen Preis des Mittelstandes der Oskar-Patzelt-Stiftung ausgezeichnet worden. Für die SIOS GmbH ist dieser Preis zum jetzigen Zeitpunkt besonders bedeutsam, weil das Unternehmen in wenigen Tagen, nämlich am 22. November, seinen 20. Geburtstag feiert.

Dr. Walther Schott, Geschäftsführer des Unternehmens, ist ebenso wie die mehr als 40 Mitarbeiter stolz darauf, dass SIOS diese bedeutendste Auszeichnung im deutschen Mittelstand erhalten hat. Neben der positiven Unternehmensentwicklung, der innovativen Ausrichtung, der modernen Unternehmenskultur wurden auch das soziale Engagement und die Förderung der regionalen Ent-



Dr. Walther Schott, Geschäftsführer der SIOS Messtechnik GmbH Ilmenau. Foto: wr

wicklung auf unterschiedlichsten Gebieten als relevant für den Preis bewertet.

Die SIOS Messtechnik GmbH ist ein innovatives Unternehmen auf Gebieten der höchst präzisen Längenmessung. Bei einigen dieser Produkte ist die Firma weltweiter Marktführer. Auch in der Präzisionswägetechnik, der Kraft-, Druck- und Schwingungsmessung betätigt sich SIOS mit Erfolg.

Als Produkte stehen laserin-

terferometrische Messgeräte sowie stabilisierte Helium-Neon-Laser, eine SIOS-Eigenentwicklung, im Mittelpunkt. „Leuchtturm“ unter den Produkten ist die Nanopositionier- und Nanomessmaschine. Mit einem Messbereich von 25 mal 25 mal fünf Millimetern und mit einer Auflösung von 0,1 Nanometer ist sie die genaueste Maschine der Welt.

SIOS ist eng mit dem Institut für Prozessmess- und Sensortechnik der TU Ilmenau vernetzt. Der Forschungstransfer aus der Universität ins Unternehmen ist eine Seite des Erfolgs. Die andere Seite ist die eigene Forschung und Entwicklung. Dr. Schott: „Wir verfügen über eine sehr gute Entwicklungsabteilung. Ein Drittel der Belegschaft besteht aus Diplomingenieuren. Sechs Mitarbeiter sind promoviert.“

www.sios.de

Thüringer Bürgerbeauftragte in Arnstadt

Die Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen.

Die Bürgerbeauftragte des Landes Thüringen, Frau Silvia Liebaug, kommt am

am 22. November 2011

nach Arnstadt.

Sie ist ab 9 Uhr im Landratsamt des Ilm-Kreises in Arnstadt, Ritterstraße 14, Raum 240, für Anliegen von Bürgern zu sprechen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, empfiehlt sie, sich einen persönlichen Gesprächstermin unter der

Tel.-Nr.: 0361-3771871 zu reservieren. Jederzeit können auch Termine für Gespräche an ihrem Dienstsitz in Erfurt jederzeit unter der o. g. Rufnummer vereinbart werden.

Sollte eine persönliche Vorsprache nicht möglich sein, ist das Büro der Bürgerbeauftragten wie folgt zu erreichen:

Die Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Frau Silvia Liebaug
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Tel.: 0361-3771871
Fax: 0361-3771872
mail: buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de
<http://www.bueb.thueringen.de>

Die Bürgerbeauftragte steht auch den Vertretern der Medien nach Terminvereinbarung unter o.g. Nummer für Gespräche zur Verfügung.

Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November

Der „Internationale Tag gegen Gewalt an Frauen“ ist ein am 25. November jährlich abgehaltener Gedenk- und Aktionstag zur Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt jeder Form gegenüber Frauen. Hintergrund für die offizielle Initiierung des Aktionstages 1999 durch die Vereinten Nationen (Resolution 54/134) war die Entführung, Vergewaltigung und Folterung dreier Schwestern und ihre Ermordung im Jahr 1960. Die Schwestern Mirabal waren in der Dominikanischen Republik durch Militärangehörige des damaligen Diktators Rafael Trujillo verschleppt worden.

Zwangsprostitution, Sexueller Missbrauch, Sextourismus, Vergewaltigung, Beschneidung von Frauen, Häusliche Gewalt, Zwangsheirat, vorgeburtliche Geschlechtsselektion, weibliche Armut, etc. - all dies sind Formen von Gewalt gegen Frauen.

In Deutschland ist diese Palette deutlich kleiner als in anderen Ländern dieser Erde, aber insbesondere die Häusliche Gewalt ist auch bei uns ein sehr aktuelles Thema.

Anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen finden in unserem Kreis folgende Veranstaltungen statt:

Theaterstück „Die Wortlose“

am 23. November um 19:30 Uhr im Theater Arnstadt (Eintritt frei)

Dieses Theaterstück macht das Thema und dessen Aktualität „greifbar“: das Martyri-

um ihrer Ehe beendet Renate als Mörderin - die daran anschließende Aufarbeitung gibt tiefe Einblicke in die Seele dieser entwürdigten, gehetzten Frau.

Die Gleichstellungsbeauftragten der Städte Arnstadt und Ilmenau und des Landratsamtes Ilm-Kreis (mit Unterstützung durch die Gleichstellungsbeauftragte Thüringens) möchten zu dieser Veranstaltung alle interessierten Bürgerinnen und Bürger des Ilm-Kreises einladen, sich bei der Betrachtung des Stückes und der anschließenden Gesprächsrunde mit dem Thema Gewalt gegen Frauen zu befassen.



Dazu werden Flyer und Visitenkarten verteilt in bzw. auf denen wichtige Informationen, Ansprechpartner/innen und Telefonnummern für Betroffene angegeben sind. Anschließend finden im Offenen Treff des Hauses bei Kaffee und Kuchen weitere Gesprächsangebote statt.

Kerzenaktion „Gewalt kommt bei uns nicht in die Tüte“

am 24. November, ab 16 Uhr im Frauen- und Familienzentrum Ilmenau, Alte Försterei

Bereits zum 3. Mal findet in unserem Kreis eine Kerzenaktion gegen Gewalt an Frauen statt. Vor der Alten Försterei, Am Wetzlarer Platz 2, möchten die Mitarbeiterinnen des FFZ Ilmenau die Öffentlichkeit zu dieser Thematik sensibilisieren und mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch kommen.

Jeder hat dann die Möglichkeit, eine Kerze für von Gewalt betroffene Frauen anzuzünden und aufzustellen.

Buchlesung „Kein Blick zurück“ mit

Dr. Lutz- Rainer Senglaub am 24.11.2011 um 18 Uhr in der Bibliothek Arnstadt (Eintritt frei)

Das Frauenhaus Ilm-Kreis (Träger: Evangelische Stadtmission Erfurt) veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Bibliothek Arnstadt eine Lesung zum Thema „Die atemberaubende Geschichte einer Ehe, die voll Leidenschaft begann und in einem Alptraum endete, aus der kein Entkommen möglich schien. Der packende Bericht einer Mutter, die mit ihrem kleinen Sohn den Sprung in ein neues Leben wagt.“

Peter Brösing
Stützerbach

Aquarelle
Radierungen
Zeichnungen



Am 15. November wurde diese neue Ausstellung im Landratsamt Arnstadt eröffnet. Sie ist bis Mitte Januar 2012 zu sehen.

Stadtilm. Eine ganz besondere Idee hatten die Kinder und Jugendlichen der Schachgemeinschaft Blau-Weiß Stadtilm. Nachdem die Firma PRT Rohrtechnik anlässlich ihres 20. Jahrestages

ein separates Konto für Geldspenden zu Gunsten der Kinderlesecke der Stadtbibliothek in Stadtilm eingerichtet hatte, riefen sie eine Sammelaktion ins Leben. „Wir werden uns an dieser Aktion



beteiligen und unserer Stadt und der Firma PRT Rohrtechnik, die uns schon diverse Teilnahmen an Turnieren ermöglichte, helfen. Ein jeder von uns wird guterhaltende Kinderbücher der Kinderlesecke spenden.“, so der elfjährige Tom Dittrich. Viele der Schachkiddies sind selbst Mitglied in der Bibliothek und freuen sich, anderen Kindern mit ihrer Aktion eine Freude zu bereiten. Bürgermeister Joachim Günsel war sichtlich überrascht, als insgesamt 190 fast neuauausgehenden Kinderbüchern in der Kinderlesecke Platz genommen haben.

Stolz zeigen die kleinen schachspielenden Leseratten ihre Spendenexemplare.

Kirsten Siebarth

Noch einmal: Otto Knöpfer

Am 28. Oktober wurde im Arnstädter Ratssaal die letzte Ausstellung im IIm-Kreis im Jahr des Gedenkens an den 100. Geburtstag von Otto Knöpfer eröffnet.

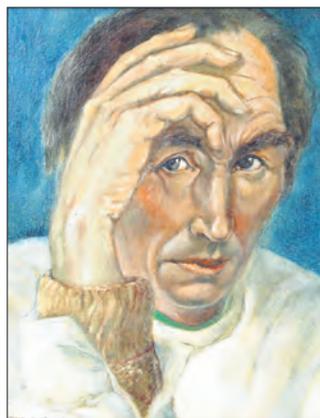
„Bildnisse“ ist die Ausstellung im Schlossmuseum Arnstadt überschrieben und Bildnisse von Knöpfer sind auch zu sehen: Arbeiten von Knöpfer selbst und Knöpfer-Porträts von seinen Schülern. Dieses Wechselspiel - Porträts „von“ Knöpfer im doppelten Sinn des Wortes - stellt einen besonderen Reiz der Exposition dar, die von Dr. Rüdiger Helmboldt, einem langjährigen Freund des Künstlers, zusammengestellt wurde.

Bildnisse nahmen in Knöpfers künstlerischer Arbeit einen ähnlichen großen Umfang ein wie Landschaften und Stilleben, die jedoch mehr im Zentrum der allgemeinen Aufmerksamkeit stehen. Deshalb sollte diesem Bereich seines Schaffens eine gesonderte Ausstellung gewidmet werden. Eine Exposition nur mit

Porträts von Otto Knöpfer gab es bislang noch nicht. Viele Arbeiten wurden noch nie öffentlich gezeigt. Sie belegen Knöpfers intensive Beziehung zu Menschen jeden Alters oder jedes sozialen Standes. Die Vielzahl seiner Selbstbildnisse stehen dabei quasi für den Lebenslauf des Künstlers. Die Eröffnung dieser Ausstellung nahm der Landrat als Schirmherr über die Knöpfer-Ehrung 2011 zum Anlass, diese (symbolisch) zu beenden, auch wenn in Molsdorf und Weimar noch zwei Expositionen folgen.

Insgesamt konnte er damit auf 19 stattgefundene Ausstellungen, ein Plenair, einen Schülerwettbewerb, eine Grafik-Sonderedition und vieles mehr verweisen.

Das wissenschaftliche Kolloquium Anfang Oktober unter der inhaltlichen Leitung von Prof. Peter Artl war dabei ein Höhepunkt besonderer Art. Unter der Überschrift „Wege zu Otto Knöpfer“ befassten sich sieben Referenten mit



Dieses Selbstbildnis Knöpfers von 1960 wurde als Grundlage für das Plakat zur Ausstellung gewählt

ihm. Und das für manchen vermeintlich runde Bild von Knöpfers Person und Werk stellte sich hier als doch etwas komplexer dar.

Die erstmalige öffentliche Präsentation des 1936 von Knöpfer geschaffenen Bildes „Der Sämänn“ gehörte zu den wichtigen Ereignissen dieses Kolloquiums.

Er erinnerte noch einmal an den Beginn 2009, als sich eine Gruppe aus Kunstwissenschaftlern, Lehrern oder Journalisten fand, dieses Gedenkjahr vorzubereiten. Viele hatten einen persönlichen Bezug zu ihm als Schüler oder Freunde. Ohne deren Anregungen und ohne deren ehrenamtliche Initiativen hätte es keine solch ehrenvolle Gestaltung des 100. Geburtsjahres Knöpfers gegeben.

Nicht alle der anfangs gemachten Vorschläge kamen zur Realisierung. Vieles aber entwickelte sich im Laufe der Zeit, weiteres kam hinzu zu einem schließlich sehr runden Gedenkjahr.



Das wissenschaftliche Kolloquium über Otto Knöpfer war ein Höhepunkt besonderer Art.

Arnstadt. In Anlehnung an die bundesweite „Woche der seelischen Gesundheit“ stellt das Gesundheitsamt im IIm-Kreis die Bilder des Ilmenauer Künstlers Bodo Busch aus. Kunst kann als Therapie bei vielen chronischen Krankheiten sowie bei psychischen Erkrankungen als Ergänzung zu anderen Therapieformen eingesetzt werden. Selbstheilungskräfte und unbewusste Gefühle können durch die Kreativität aktiviert werden und den Krankheitsverlauf günstig beeinflussen.

Zur Ausstellungseröffnung am 8. November berichtete



der Künstler von den Entstehungsgeschichten der einzelnen Kunstwerke. Die Ausstellung kann auf dem Flur des

Gesundheitsamtes bis zum 14. Dezember besucht werden.

Weiterbildung für Ehrenamtliche

Im Bildungsnetz für bürgerschaftlich Engagierte sind Bildungsveranstaltungen zu finden, die nützliche Informationen und anwendbares Wissen für das freiwillige Engagement in vielen Bereichen vermitteln. Die Bandbreite der Angebote reicht von Themen wie der Betreuung und Begleitung Demenzkranker über Öffentlichkeitsarbeit, Zeitmanagement bis hin zu Haftungsrisiken im Ehrenamt. Insbesondere für Senioren gibt es zahlreiche Qualifizierungsveranstaltungen im November 2011.

Das Bildungsnetz richtet sich an Junge und Senioren gleichermaßen. Dank der benutzerfreundlichen Suchmaske können leicht und schnell Bildungsangebote in einer Stadt bzw. Region gesucht werden, und die Anmeldung kann direkt erfolgen. Bildungsanbieter haben die Chance, Ihre Angebote kostenfrei einzustellen.

Das Bildungsnetz wurde im Sommer 2011 durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung ins Leben gerufen. Es wird monatlich von rund 400 unterschiedlichen Internet-Nutzern besucht, Tendenz steigend. Das Bildungsnetz finden Sie unter www.bildungsnetz-fuer-engagierte.de.

Kontakt Daten

Natália Caldeira-Schütz
Thüringer Ehrenamtsstiftung
Löberwallgraben 8,
99096 Erfurt
Tel.: 0361 / 26 27 99 40
E-Mail: caldeira-schuetz@thueringer-ehrenamtsstiftung.de

Wettbewerb „365 Orte im Land der Ideen“

Jetzt bewerben für 2012 !

Deutschlands beste Zukunftsideen sind gesucht: Bis zum 4. Dezember 2011 können sich visionäre Unternehmer und Forscher, engagierte Bürger und alle kreativen Köpfe in den Kategorien Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft, Umwelt, Bildung und Gesellschaft mit Ideen und Projekten bewerben, die einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit Deutschlands leisten.

Der Wettbewerb „365 Orte im Land der Ideen“ wird seit 2006 gemeinsam von der Standortinitiative „Deutschland - Land der Ideen“ und der Deutschen Bank realisiert. Bewerbungen sind unter www.land-der-ideen.de möglich.

5. Selbsthilfetag im IIm-Kreis

Unter dem Motto „Nur Mut! Selbsthilfe tut gut“ hatten am 11. Oktober der AWO Kreisverband, die AWO KISS und die Stadt Arnstadt zum 5. Selbsthilfetag in das Rathaus Arnstadt eingeladen.

Als Gäste konnten u.a. Landrat Dr. Kaufhold, die Landtagsabgeordnete Eleonore Mühlbauer und die Ausländerbeauftragte Thüringens, Petra Heß, begrüßt werden.

Frau Hinz informierte über die Selbsthilfearbeit, deren Vorteile, Ziele und Erfolge, die die SHG über gesundheitsbezogene präventive Arbeit erreicht haben. 90 SHG sind derzeit im IIm-Kreis ehrenamtlich aktiv.

Dr. Kaufhold hob das hohe Engagement der Selbsthilfegruppen hervor und sagt eine weitere Unterstützung zu. Auch Frau Mühlbauer und Frau Heß sprachen sich anerkennend über die Arbeit der Selbsthilfegruppen im IIm-Kreis. Frau Keller vom Betreuungsverein Ilmenau informierte über „Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Berechtigungsrecht“, Herr Krannich vom Landratsamt klärte zum Thema „Teilhabepaket der Bundesregierung“ auf und Frau Dr. Möckel, Betreuungsärztin der Kassenärztlichen Vereinigung, sprach zur „Heilmittelversorgung über das ganze Jahr“. Insgesamt konnte diese Veranstaltung wieder einen regen Zulauf verzeichnen.

Internationale Bauausstellung in Thüringen

Im Juni beschloss das Thüringer Kabinett, eine Internationale Bauausstellung (IBA) durchzuführen. Die IBA ist ein Planungsinstrument, mit dem Antworten auf zentrale Zukunftsfragen entwickelt werden sollen. Der energetische, demographische und soziokulturelle Wandel wird Thüringens Kulturlandschaft, die durch ein dichtes Netz von Dörfern, Klein- und Mittelstädten und abwechslungsreiche Landschaften geprägt ist, nachhaltig verändern. Die IBA möchte diesen Wandel zukunftsfähig gestalten.

Alle sind eingeladen, sich am Wettbewerb um die besten Lösungsansätze zu beteiligen. Erste Aktivitäten sind bereits gelaufen. Hierüber und die aktuellen Newsletter kann man sich über www.iba-thueringen.de informieren.

Bildung tut gut !

Wie wäre es mit einem Geschenkgutschein für ein Kursangebot ?

Bald ist das Jahr 2011 Geschichte, in gut 6 Wochen ist Weihnachten. Zeit, sich zu erholen, die Feiertage zu genießen und mit neuer Kraft und guten Vorsätzen ins Jahr 2012 zu starten.

Viele Studien belegen, wer Sport treibt, sich entspannen kann und seinen Geist fit hält, sich um eine gesunde und ausgewogene Ernährung bemüht, erhöht seine Lebenserwartung und vermindert das Risiko zu erkranken.

Mehr als 7.000 Bürger aus unserer Region nutzten und nutzen die vielfältigen Angebote der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau. So fanden im Jahr 2011 (und finden derzeit noch) über 800 Kurse, Veranstaltungen und Vorträge statt.

Die Auswahl ist sehr vielfältig. Im Fachbereich Gesundheit werden neben Klassischem und Bewährtem (Yogakurs) auch neue Trends, z. B. ZUM-BA aufgegriffen. Die Palette der Sprachangebote umfasst derzeit 15 verschiedene Fremdsprachen. Künstlerisch Interessierte finden umfangreiche Betätigungsfelder, wer gerne tanzt oder kreativ sein möchte, hat die Wahl.

Dabei stellen wir uns mit unseren Angeboten auf unterschiedliche Altersgruppen ein.

Es gibt Kurse, die speziell für Senioren und Seniorinnen konzipiert wurden.

Neben dem klassischen Kurs finden auch zunehmend

Kleingruppenkurse bis hin zu Einzeltrainings statt.

Anfang Dezember geht das neue Kursbuch für das Frühjahrsemester 2012 online, in der Woche vor Weihnachten wird das Kursbuch erscheinen, pünktlich zum Fest.

Wie wäre es mit einem Geschenkgutschein für einen Kurs für den Gabentisch? Bildung ist eine gute Investition!

Wir beraten Sie gern!

Kontakt Daten Vhs:

Hauptstelle Arnstadt
Am Bahnhof 6,
99310 Arnstadt
03628-61070
anmeldung@vhs-arnstadt-ilmenau.de
Hauptstelle Ilmenau



Bahnhofstr. 6,
98693 Ilmenau
03677-64550
office@vhs-arnstadt-ilmenau.de

Letzte Chance für die Bildungsprämie!

Die aktuelle Förderperiode des Programms „Bildungsprämie“ endet am 30. November 2011. Schnell sein lohnt sich, es sind nur noch wenige Prämien Gutscheine verfügbar.

Terminvereinbarungen:

Rüdiger Hahn:
03628-610722
Astrid Senjutin-Liehnen:
03677-645511

Über einen Monat am neuen Standort - Jobcenter und Bürgerservice ziehen eine kurze Bilanz

Am 19. September war der Umzug der Geschäftsstelle Ilmenau des Jobcenters IIm-Kreis vollzogen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatten ihren Platz gefunden und auch die Technik funktionierte. Ab 11 Uhr an jenem Tag war die Dienststelle dann auch für die Bürger geöffnet und ca. 80 Kunden nutzten auch sofort das Dienstleistungsangebot am neuen Standort.

Anfangs gab es noch einige Orientierungsprobleme. Kunden des Bürgerservice kamen zum Jobcenter und umgekehrt. Mittlerweile stellt dies kein Problem mehr dar.

Die klare Struktur des Hauses und die dadurch möglich gewordene etagenweise Unterbringung der einzelnen Bereiche werden von Kunden und Mitarbeitern positiv beurteilt. Im Erdgeschoss befinden sich der Empfangstresen sowie das Personal der Eingangszone, die bereits eine Vielzahl von Kundenanliegen abschließend bearbeiten. Gleich befin-

det sich der Antragservice, hier findet der erste Kontakt zum Bereich „Leistungsgewährung“ statt. Auch der Bereich „Bildung und Teilhabe“ ist mit kurzen Wegen für die Antragsteller zu finden.

Im 1. und 3. Obergeschoss arbeiten die Arbeitsvermittler, im 2. die Kolleginnen und Kollegen des Bereiches „Leistungsgewährung“.

„Wir haben hier rundum gute Beratungs- und Arbeitsbedingungen“ so der Jobcenter-Geschäftsführer Mario Lehwald. Kundenparkplätze sind direkt vor dem Haus in ausreichender Zahl vorhanden. Der Stadtbus hält unmittelbar vor dem Gebäude. Der Weg von der Innenstadt zum Jobcenter ist etwas länger geworden, aber mit ca. 10 Gehminuten auch noch gut zu bewältigen. Die Mitarbeiter finden sehr gute Arbeitsbedingungen vor und in einigen Wochen wird auch der Hauch von neuem Fußbodenbelag und frischen Malerarbeiten in den Fluren verfolgt sein.

Bedingt durch die Umbaumaßnahmen zog bereits im Juli dieses Jahres der Bürgerservice des Landratsamtes in seine neuen Räumlichkeiten im Anbau des Gebäudes, heute Krankenhausstraße. „Unsere Besucher finden hier einen großzügigen, hellen und kundenfreundlich eingerichteten Bürgerservice, der sich mit seinem umfangreichen Aufgabenfeld gut etabliert hat und gut angenommen wird“, so Landrat Dr. Kaufhold während des Rundgangs. Als Bindeglied zwischen Bürger und Behörde bearbeitet der Bürgerservice mit seinen umfangreichen Öffnungszeiten (Mo, Mi, Fr 8 - 16 Uhr und Di, Do 8 - 18 Uhr) vielfältige Angelegenheiten, unter anderem auch aus den Bereichen „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ (Übernahme Kita-Gebühren), „Grundsicherung im Alter“, „Bildung und Teilhabe für Wohngeld- und KIZ-Empfänger“, „Führerscheinbeantragung“ oder „Kfz-Zulassung“.

Denkmalpreis des Ilm-Kreises 2011 verliehen

Viele historische Bauwerke auch unseres Kreises verdanken ihr Überleben und ihre gute heutige Erscheinung dem Engagement von Denkmalfreunden oder Vereinen. Um dies zu fördern und öffentlich zu würdigen, verleiht der Ilm-Kreis seit 2007 eine Auszeichnung für beispielhafte Leistungen auf diesem Gebiet.

Dies geschieht auf der „Dankeschönveranstaltung“ für die Teilnehmer am Denkmaltag, die in diesem Jahr auf an der Geschwister Scholl-Schule in Arnstadt stattfand.

In Anerkennung ihrer beispielhaften denkmalpflegerischen Leistungen bei der Sanierung der Prellervilla in Ilmenau wurden **Jana und Frank Kruse** mit dem Denkmalpreis geehrt.

Das Gebäude wurde 1869 von Dr. Emil Preller errichtet. Nach seinem Tod 1893 diente es verschiedensten Zwecken, die vor allem im Inneren ihre Spuren hinterließen.

Die Eheleute Kruse kauften das Gebäude und machten es sich zur Aufgabe, es zu sanieren und zu einer betreuten Seniorenresidenz umzunutzen.

Nach ersten Fehlschlägen fanden sie im Büro für Tragwerkplanung Dressel und Bergmann und im Architekturbüro Rüdiger Weingart Planer und Architekten, die in Denkmalschutz und Denkmalpflege sehr erfahren sind. So konnte ein behutsames und denkmalgerechtes Sanierungskonzept entwickelt werden.

Schwierig gestalteten sich auch die Vereinigung von der Bewahrung des historischen Bestands und den technischen Erfordernissen, wie zum Beispiel des Brandschutzes.

Großer Wert wurde im Inneren auf die Beibehaltung des



Den Denkmalpreis des Ilm-Kreises konnte der Landrat in diesem Jahr dem Freundeskreis der Traukirche J. S. Bachs Dornheim, hier vertreten durch den Vorsitzenden Siegfried Neumann sowie Hermann und Petra Seever, und dem Ehepaar Jana und Frank Kruse (v.l.) überreichen.

Landhausstils gelegt. Wenn Ausstattungen ergänzt werden mussten, orientierte man sich am historischen Bestand. Zur Durchführung all der Arbeiten griffen die Eheleute Kruse größtenteils auf einheimische Handwerksbetriebe zurück.

Auch der Garten, wurden in die Erneuerung einbezogen. Heute bietet das Haus ein besonders hochwertiges Wohnangebot für neun Senioren im Rahmen eines betreuten Wohnens.

Einen Sonderpreis erhielt der **Freundeskreis der Traukirche von J.S. Bach**.

Er rettete unter Einbeziehung des ganzen Dorfes die Traukirche vor dem Verfall und sanierte weitere Denkmalsubstanz wie das Torhaus oder die ehemalige Schule.

Durch sein beispielhaftes kontinuierliches Wirken erfüllt er seitdem die Kirche mit Leben und gestaltet sie zu einem Anziehungspunkt für Besucher aus aller Welt.

Der Verein hat es geschafft, eine Zusammenarbeit aller in-

teressierten Bürger innerhalb und außerhalb Dornheims zu erreichen, die zur Erhaltung eines gefährdeten Kulturdenkmals geführt hat. In den 15 Jahren seines Bestehens hat er sehr viel geleistet, was über die Denkmalerhaltung hinausgeht und dies mit einer Kontinuität, die beispielhaft ist. Durch die Arbeit des Vereins unter seinem Vorsitzenden Herrn Siegfried Neumann hat sich in Dornheim viel verändert, für die Kirche und für das ganze Dorf.

Dabei haben sie die (vermutlich alle) Bewohner des Dorfes mobilisiert und zu einer festen Gemeinschaft zusammengeführt, unabhängig von ihrer gesellschaftlichen oder religiösen Einstellung. Auch die Gewerbetreibenden des Ortes fühlen sich dem Verein und der Sache verbunden.

Im Jahr 2000 wurde der Verein mit dem Thüringer Denkmalschutzpreis geehrt. Wir sind der Auffassung, dass der Verein im 15. Jahr seines Bestehens für seine bisher geleistete Arbeit durch die Verleihung des Denkmalpreises auch durch den Ilm-Kreis eine Würdigung erfahren sollte.

Diese „Dankeschön“-Veranstaltung wird seit mehreren Jahren durchgeführt und soll vor allem für jene Denkmaleigentümer und ihre Helfer ein Dank sein, die am Denkmaltag ihr Objekt öffneten und dadurch selbst keine Gelegenheit hatten, andere Denkmale zu besichtigen. In diesem Jahr konnten die Teilnehmer nach der Preisverleihung noch einmal den Arnstädter Wasserturm besichtigen der derzeit zu Wohnzwecken umgebaut wird.

Hartz IV: Jetzt Pfändungsschutzkonten einrichten

Zum Jahreswechsel stehen wichtige Änderungen zum Kontenpfändungsschutz an, die insbesondere Kunden aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (umgangssprachlich „Hartz IV“) sowie Empfänger von Kinderzuschlag beachten sollten. Der bisherige 14tägige gesetzliche Pfändungsschutz von Sozialleistungen fällt zum 1. Januar 2012 weg.

Die Bundesagentur für Arbeit rät daher von Kontenpfändung betroffenen Kunden, bestehende Konten schnellstmöglich in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto

umzuwandeln. Durch eine Umwandlung wird automatisch ein Grundfreibetrag in Höhe von 1.028,89 Euro geschützt. Der persönliche Freibetrag kann unter Umständen aber auch höher ausfallen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn auf ein Konto für mehrere Personen Leistungen aus der Grundsicherung überwiesen werden oder wenn auf dem Konto andere Transferleistungen (beispielsweise Kindergeld oder Kinderzuschlag) eingehen.

Die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto erfolgt auf Antrag durch die kontoführende Bank. Geht der Pfändungsschutz über den persönlichen Freibetrag hinaus, ist ein Nachweis erforderlich. Dieser Nachweis kann über eine Bescheinigung erfolgen. Soweit es sich um Leistungen aus der Grundsicherung handelt, kann diese Bescheinigung beim zuständigen Jobcenter eingeholt werden. Werden Sozialleistungen nur einmalig erbracht, genügt zum Nachweis in der Regel der Bewilligungsbescheid. Für Bezieher von Kindergeld und Kinderzuschlag ist in der Regel der Bescheid der Familienkasse als Nachweis ausreichend.

Wird das Konto nicht rechtzeitig in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt besteht für Leistungsbezieher die Gefahr, dass zum Jahresanfang nicht über eingegangene Geldleistungen, wie zum Beispiel das Arbeitslosengeld II, verfügt werden kann.

Jobcenter Ilm-Kreis



Prellervilla: Früher hatte hier u.a. ein Mädchenpensionat, ein Lazarett oder ein Kindergarten sein Domizil. Heute fungiert es als Seniorenresidenz.

Kultur- und Sportveranstaltungen im IIm-Kreis

(Auswahl) – ohne Karnevalsveranstaltungen

17. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kino im Theater: „What a man“, D 2011
17. Nov.	Arnstadt	19 Uhr, Bibliothek	Lesung mit U.S.Lewin
17. Nov.	Ilmenau	21 Uhr, TU, BD-Club	Live-Musik mit der Band „Herrenmagazin“
18. Nov.	Ilmenau	15 Uhr, Curie-Hörsaal	Seniorenakademie: Der Händedruck als politisches Symbol
18. Nov.	Arnstadt	15 Uhr, Stadtwerke	Ausstellungseröffnung Klaus Jochen Wahl
18. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Fame - das Musical“, Junges Musical Arnstadt
18. Nov.	Kirchheim	19 - 21 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
19. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Alles unter Kontrolle“, Kabarett „Die Pfeffermühle“
19. Nov.	Ilmenau-Roda	20 Uhr, Kleinkunstabühne	„Honis Märchenstunde“
21. Nov.	Ilmenau	21 Uhr, TU, BH-Club	Mexikanischer Abend
22. Nov.	Ilmenau	18.30 Uhr, VHS	Ausstellungseröffnung „Malerei und Grafik aus der Partnerregion Konin (Polen)“
23. Nov.	Ilmenau	19 Uhr, Musikschule	Mittwochkonzert: Klavier
23. Nov.	Ilmenau	21 Uhr, TU, bi-Club	Livemusik mit „Trailhead“
23. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Die Wortlose“, Theaterstück anlässlich des Tages gegen Gewalt an Frauen (s. Seite 6)
24. Nov.	Ilmenau	16 Uhr, Alte Försterei	Kerzenaktion „Gewalt kommt bei uns nicht in die Tüte“ (s. Seite 6)
24. Nov.	Arnstadt	18 Uhr, Bibliothek	Lesung „Kein Blick zurück“ mit Dr. L.-R. Senglaub (s. Seite 6)
24.-26. Nov.	Dornheim	Gärtnerei Seever	Kreisschau der Rassegeflügelzuchtvereine
25. Nov.	Arnstadt	20 Uhr, Pfarrhof 1	„Christmas in Jazz“
25. Nov.	Ilmenau	15 Uhr, Curie-Hörsaal	Seniorenakademie: Zur Kunst des Alterns aus ergonomischer Sicht
25. Nov.	Kirchheim	19 - 21 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
25.-27. Nov.	Arnstadt	Innenstadt	Bach-Advent
26. Nov.	Ilmenau	19.30 Uhr, Festhalle	Universitätsball
26. Nov.	Singen	ab 13 Uhr, Brauerei	„1. Singer Adventsmarkt“
26. Nov.	Bittstädt	ab 14 Uhr	Weihnachtsmarkt
26./27. Nov.	Gehren	Stadtzentrum	Gehrener Weihnachtsmarkt
27. Nov.	Arnstadt	16 Uhr, Theater	„Das Tierhäuschen“, Märchen von S. Marschak
27. Nov.	Ilmenau	10 Uhr, Buchhandlung Grimm	Eröffnung „Adventsromantik in der Altstadt“
27. Nov.	Ilmenau	17 Uhr, Jakobuskirche	Unicef-Konzert
27. Nov.	Ilmenau	19 Uhr, TU Audimax	Weihnachtliches Konzert der Musikschüler
1.-4. Dez.	Arnstadt	Innenstadt	Arnstädter Weihnachtsmarkt
2. Dez.	Ilmenau	15 Uhr, Curie-Hörsaal	Seniorenakademie: Der Ehrenberg aus Sicht seiner Geologie und Naturausstattung
2. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Weihnachtskonzert des Jugendchors Wernigerode
3. Dez.	Ilmenau	17 Uhr, Museum	Ausstellungseröffnung „Ilmenau - Schmiede des Rodelsports“
3. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Buddy in concert - die Rock ´n Roll-Show
3. Dez.	Dornheim	17 Uhr, Kirche	Adventskonzert der Musikschule
3. Dez.	Ilmenau	17 Uhr, Jakobuskirche	Konzert für Gesang und Orgel
4. Dez.	Arnstadt	17 Uhr, Bachkirche	Advents- und Weihnachtslieder
4. Dez.	Ilmenau	16 Uhr, Museum	Konzert mit dem Südthüringer Kammerorchester
5. Dez.	Ilmenau	12.30 Uhr, Museum	Vorstellung des Objekts des Monats
7. Dez.	Ilmenau	19 Uhr, TU-Audimax	Weihnachtliches Konzert der Musikschüler
8. Dez.	Ilmenau	19 Uhr, Festhalle	PS-Los-Gala der Sparkasse mit Live Konzert
8.- 11. Dez.	Ilmenau	Kirchplatz	Weihnachtsmarkt
9. Dez.	Ilmenau	15 Uhr, Curie-Hörsaal	Seniorenakademie: Johann Heinrich Lampert - aus dem Leben eines Universalgenies
9. Dez.	Ilmenau	20 Uhr, Großer Hörsaal	Konzert im Rahmen der Jazzmeile Thüringen
9. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kabarett mit Heinrich Pachtl
10. Dez.	Ilmenau	18 Uhr, Eishalle	Eisweihnacht
10. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Der Zigeunerbaron“, Operette von J. Strauß
10. Dez.	Ilmenau	19 Uhr, Lindenlichtspiele	The Metropolitan Opera - Live im Kino
10. Dez.	Ichtershausen	ab 12 Uhr, Klosterstraße	2. Ichtershäuser Klosterweihnacht
11. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Täuschungsmanöver“ - Travestieshow
11. Dez.	Ilmenau	17 Uhr, Kathol. Kirche	Die Weihnachtsgeschichte, Kammerchor der TU Ilmenau
17. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Bachkirche	G.F.Händel, „Messias“
17. Dez.	Ilmenau	19.30 Uhr, Jakobuskirche	Weihnachtsoratorium

Amtlicher Teil

Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung

Die 15. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises findet am

23. November 2011, 14:00 Uhr

in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstraße 1 - 3, statt.

Tagesordnung:

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung
- 1.2 Begrüßung der Landrätin des Landkreises Konin (Polen), Frau Malgorzata Waszak
- 1.3 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.4 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
- 1.5 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung des Kreistages vom 21. September 2011
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 14. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 21. September 2011
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Einbringung des Schlussberichtes zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2009 des Landkreises IIm-Kreis
5. Berichterstattung: Vorlage der Fortschreibung des Standort- und Raumkonzeptes des Landratsamtes IIm-Kreis
6. Anträge, Informationen und Mitteilungen
- 6.1 Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder
- 6.2 Informationen aus der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des IIm-Kreises vom 2. November 2011
- 6.3 Information des Jobcenters IIm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation im IIm-Kreis - Stand September und Oktober 2011
- 6.4 Information zu den Bau- und Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms II im IIm-Kreis - Zukunftsinvestitionsgesetz
- 6.5 Informationen des Landrates
- 6.6 Sonstiges

7. Entscheidung von Beschlussvorlagen:
- 7.1 Entscheidung zum Vorschlag der Schulkonferenz der Staatlichen Regelschule I Arnstadt, Goethestraße 32, auf Namensgebung
- 7.2 Bestätigung des Vorschlages zur Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Kreistages“ gemäß § 11 der Hauptsatzung des IIm-Kreises
- 7.3 Bestellung des Landkreiswahlleiters und des stellv. Landkreiswahlleiters für die Wahl der Landrätin/des Landrates des IIm-Kreises
- 7.4 Bestätigung der Änderungen der Geschäftsordnung des Kreistages des IIm-Kreises
- 7.5 Beitritt des IIm-Kreises zum Verkehrsverbund Mittelthüringen
- 7.6 Änderung des KT-Beschlusses Nr. 133/11 vom 18. April 2011 zur Ermächtigung des Landrates des IIm-Kreises zur Zustimmung zu einer Kreditaufnahme in der Gesellschafterversammlung der RBA Regionalbus Arnstadt GmbH
- 7.7 1. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 010/09 vom 14. Juli 2009 zur Benennung der Kreistagsmitglieder und deren Stellvertreter für den ÖPNV-Beirat des IIm-Kreises
- 7.8 1. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 012/09 vom 14. Juli 2009 zur Entsendung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der IIm-Kreis Personenverkehrsgesellschaft mbH
- 7.9 Bestätigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt zur Auskehr eines Betrages aus der Gewinnausschüttung der Ilmenauer Umweltdienst GmbH an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis
- 7.10 Bestätigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle Schulstandort Schlossplatz 2, Arnstadt
- 7.11 Bestätigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
8. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung

Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises

Der Kreistag des IIm-Kreises hat in seiner Sitzung am 21. September 2011 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 157/11):

Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07.10.2011

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 2 Abfallvermeidung und Abfallverwertung
- § 3 Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang
- § 8 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 9 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 10 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 11 Formen des Einsammelns und der Beförderung
- § 12 Bringsystem
- § 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 14 Holsystem
- § 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 16 Restabfallentsorgung
- § 17 Sperrmüll- und Altholzentsorgung

- § 18 Bioabfallentsorgung
- § 19 Entsorgung von Grünabfällen
- § 20 Sonderabfallkleinmengenentsorgung
- § 21 Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung (einschließlich Kühlgeräteentsorgung)
- § 22 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 23 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

3. Abschnitt

Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im IIm-Kreis, Wertstoffhöfe und Übergabestellen

- § 24 Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen
- § 25 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 26 Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 27 Bekanntmachung
- § 28 Gebührenerhebung
- § 29 Bußgeldvorschriften
- § 30 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 31 Inkrafttreten

Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund

- des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Thüringen S. 385), zuletzt

- geändert durch Artikel 15 des Thüringer Haushaltbegleitgesetzes 2008/09 (GVBl. Nr. 13 vom 28.12.2007, S. 267);
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechtes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (BGBl. I. Nr. 43 vom 17.08.2010 S. 1163);
 - des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 vom 23.03.2005 S. 762) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechtes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (BGBl. I. Nr. 43 vom 17.08.2010 S.1163);
 - der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechtes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (BGBl. Nr. 56 vom 15.11.2010 S. 1504);
 - der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I. S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechtes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (BGBl. Nr. 56 vom 15.11.2010 S. 1504);
 - der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I. S. 3302) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechtes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (BGBl. Nr. 56 vom 15.11.2010 S. 1504);
 - der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Thüringen S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.06.2011 (GVBl. S. 99,134);
 - der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 5. Oktober 1993 (ThürGVBl. 33 S. 706)
- erlässt der IIm-Kreis die nachfolgende Satzung:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der IIm-Kreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen. Der Landkreis hat die Aufgabe der Restabfallbehandlung dem Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger in kommunaler Gemeinschaftsarbeit übertragen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen des IIm-Kreises durch den Landkreis und durch den ZRM.
- (3) Inerte Abfälle, die der IIm-Kreis zu entsorgen hat, werden auf der Verbandsdeponie des ZRM (§ 24 Abs. 2 dieser Satzung) abgelagert.
- (4) Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann die stoffliche Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von unbelastetem Boden und unbelastetem Bauschutt oder das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf deren Antrag unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und bei Zustimmung der oberen Abfallbehörde übertragen werden.
- (5) Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des IIm-Kreises ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis (AIK) mit den zu ihm gehörenden kreiseigenen Anlagen (§ 24 Abs. 1 dieser Satzung). Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis darüber hinaus Dritter und derer Anlagen bedienen.

§ 2

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- (1) Jeder Abfallerzeuger hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Insbesondere sind die durch den Landkreis getrennt zu sammelnden Abfälle zur Verwertung und gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen (Sonderabfallkleinmengen, Kühlgeräte, Elektro- und Elektronikgeräte) vom Abfall zur Beseitigung getrennt zu lagern und über das jeweilige Entsorgungssystem zu entsorgen.
- Der Landkreis berät private Haushaltungen und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, hierzu stehen Abfallberater zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei seinen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die Verwertung von Abfall gefördert wird.

§ 3

**Begriffsbestimmungen, Grundpflichten
der Kreislaufwirtschaft**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen einer Verwertung im Sinne des Anhanges II B oder einer Beseitigung im Sinne des Anhanges II A des KrW-/AbfG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.
- (3) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 6 des KrW-/AbfG zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 und 5 des KrW-/AbfG erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln.
- (4) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrW-/AbfG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.
- (5) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.
- (6) Der in Absatz 3 festgelegte Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die zu erwartenden Emissionen,
 2. das Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen,
 3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie u n d
 4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen.
- (7) Der Vorrang der Verwertung gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.
- (8) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 5 KrW-/AbfG und § 10 Abs. 2 KrW-/AbfG.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige

wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(10) Auf einem Grundstück wohnende Personen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich im Landkreis erfasst sind. Dazu zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, für das Anschluss- und Überlassungszwang besteht, aufhalten.

(11) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie sind Gesamtschuldner. In begründeten Fällen kann auch der Mieter dem Eigentümer oder ähnlich dinglich Berechtigten gleichgestellt werden.

(12) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (z. B. Industrie, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten), die in Art und Menge üblicherweise auch in privaten Haushaltungen anfallen, sind im Sinne dieser Satzung hausmüllähnliche Abfälle.

(13) Als fachgerechte vollständige Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung gelten die ordnungsgemäße ganzjährige Bewirtschaftung des Rottematerials auf dem eigenen Grundstück und der Einsatz des gewonnenen Kompostes.

(14) Entsorgungsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer anschluss- und überlassungspflichtiger benachbarter Grundstücke mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung von Abfallgefäßen.

(15) Übergabestellen im Sinne dieser Satzung sind die im § 24 dieser Satzung aufgeführten und im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betriebenen Stellen, an denen Abfälle zum weiteren Transport zur Verwertung oder Beseitigung bereitgestellt werden.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee.
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen).
3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, z. B. Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle
 - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen
 - c) Versuchstiere
 - d) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern möglich ist
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen.
4. Altfahrzeuge und Kfz-Teile aller Art (ausgenommen Kleinteile ohne Betriebsstoffe), sofern es sich nicht um Abfälle im Sinne des § 2 Absatz 1, Satz 3 des ThürAbfG handelt.
5. Abfälle tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen sowie Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, soweit diese nicht in privaten Haushalten anfallen.
6. Abfälle, die aufgrund ihrer physikalischen und chemischen Beschaffenheit für die Umladestation oder für den Transport oder für die Restabfallbehandlung ungeeignet sind (schlammförmige, flüssige, staubförmige, explosionsgefährliche, ätzende, brandfördernde und leicht entzündliche Abfälle).
7. Abfälle, die nicht im Positivkatalog als Anlage zur Gebührensatzung aufgeführt sind, soweit sie nicht schon von Nr. 1 bis 6 erfasst werden; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus privaten Haushaltungen und für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
8. Abfälle, die in großen Mengen bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie der Landkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; der Landkreis stellt gegenüber den Inhabern der betroffenen Betriebe fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen.

9. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmeverpflichtungen gemäß Verpackungsverordnung unterliegen, soweit sie den Rücknahmesystemen überlassen werden.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen.

(2) Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle, die nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, haben die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle die hierfür geltenden, besonderen Vorschriften (z. B. Rechtsverordnungen der obersten Abfallbehörde i. S. v. § 5 Abs. 2 ThürAbfG) zu beachten.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub und sonstiges mineralisches Material.
2. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
3. Klärschlamm und Fäkalien.
4. Altreifen und -schläuche.
5. Schrott.
6. Sperrmüll, Altholz, Bioabfall, Grünabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, wenn haushaltsübliche Mengen überschritten werden oder die Abfälle außerhalb der durch den Landkreis durchgeführten Sammlungen anfallen.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausschließen.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff nach Abs. 1 oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Stoff nach Abs. 3 handelt.

(5) Soweit Abfälle zur Beseitigung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 3), müssen sie dem IIm-Kreis durch Selbstanlieferung (§ 25 dieser Satzung) auf eine zugelassene Anlage (§ 24 dieser Satzung) im IIm-Kreis überlassen werden.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der gesonderten Erfassung von kompostierbaren Abfällen kann der IIm-Kreis die Anschluss- und Überlassungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 ausschließen, wenn die Behälter für Bioabfälle wiederholt mit Abfällen befüllt werden, die nicht kompostierbar sind.

(4) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der gesonderten Erfassung von Papier und Kartonagen (Altpapier) im Holzsystem kann der IIm-Kreis die Anschluss- und Überlassungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 ausschließen, wenn die Behälter für Altpapier wiederholt andere Abfälle enthalten.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Die anschlussberechtigten Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushalten, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis im Zuge der Erfüllung der ihnen obliegenden Überlassungspflichten im Sinne von § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG nach Maßgabe der §§ 11 bis 26 dieser Satzung zu überlassen. Satz 1 gilt für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend.

Fallen auf nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle an, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Für Bioabfall besteht ein Anschluss- und Überlassungszwang, soweit durch den Anschlusspflichtigen keine ordnungsgemäße und fachgerechte Eigenkompostierung gemäß § 3 Abs. 13 dieser Satzung erfolgt.

(4) Die Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (PflanzAbfV) ermöglicht entsprechend § 2 Abs. 1 - 3 und § 3 dieser Satzung die ordnungsgemäße Beseitigung pflanzlicher Abfälle am Anfallort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben oder Unterpfügen. Für pflanzliche Abfälle zur Beseitigung besteht ein Anschluss- und Überlassungszwang demgemäß nur, soweit durch den Abfallbesitzer keine ordnungsgemäße Beseitigung in dieser Weise erfolgt.

Die Ausnahme zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennung gemäß § 2 Abs. 4 PflanzAbfV wird nicht ermöglicht.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls tatsächlich nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Auf Antrag wird der Anschlusspflichtige von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen vom Überlassungszwang befreit, wenn nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht fordern.

(3) Auf entsprechenden Antrag kann der Anschlusspflichtige nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung von der Pflicht zum Anschluss des Grundstückes an die Bioabfallentsorgung befreit werden, wenn gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis glaubhaft gemacht wird, dass eine ordnungsgemäße und fachgerechte Eigenkompostierung erfolgt.

(4) Der Antrag nach Abs. 1, 2 und 3 ist unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem IIm-Kreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen. Entsprechende Unterlagen sind beizufügen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass seine Abfälle so entsorgt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung müssen dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

Dazu zählen:

- Wechsel der Grundstückseigentümer
- Änderung der Anzahl der auf Grundstücken lebenden Personen
- wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle
- das erstmalige und letztmalige Wirken grundlegender Nutzungsänderungen von Grundstücken wie Bezug einer Wohnung und Aufnahme einer Produktion oder Dienstleistung.

Das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen ist binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder persönlich mitzuteilen. Werden diesbezügliche Veränderungen nicht mitgeteilt oder die Abfallentsorgungsleistung, insbesondere die Rest- und/oder Bioabfallentsorgung unter veränderten Voraussetzungen (im Sinne der Anzahl von Anschlusspflichtigen) weiter genutzt oder Veränderungen nicht zum Zeitpunkt ihres Eintretens mitgeteilt, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung bei der Gebührenveranlagung.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 9

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Beanstandungen der Entsorgungspflichtigen an den Entsorgungsleistungen der vom Landkreis beauftragten Dritten aufgrund von nicht oder nicht vorschriftsmäßig durchgeführten Entsorgungen sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Entsorgungstag beim Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, schriftlich einzureichen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Die Vorschriften des § 22 Abs. 3 bis Abs. 6 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10

Eigentumsübertragung

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem öffentlich zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11

Formen des Einsammelns und der Beförderung

(1) Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt, befördert und verwertet oder beseitigt:

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte oder von ihm gemeinsam mit anerkannten Systembetreibern für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen bzw. durch diese beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13 dieser Satzung) o d e r
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 und 15 dieser Satzung) o d e r
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 25 dieser Satzung).

(2) Der Landkreis regelt die Erfassung der vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle für die angeschlossenen Entsorgungsbiete im Bring- und/oder Holsystem. Häufigkeit und Zeitpunkt der Restabfallentsorgung und Wertstoffabfuhr werden gemäß § 23 dieser Satzung für die jeweiligen Einzugsbereiche öffentlich bekannt gegeben.

§ 12

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten bereitstellen.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sowie vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:
 - a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Holsystem erfasst
 - b) Grünabfälle, soweit nicht im Holsystem (Biotonne) erfasst
 - c) Schrott.
 2. wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öle und Fette, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, unausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze.
 3. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, welche dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen (Haushalts Großgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte).
- (3)** Es wird darauf hingewiesen, dass im IIm-Kreis auch die Verpackungsabfälle Altglas und Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen einschließlich Blechdosen und andere metallische Verpackungen in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern erfasst werden, die die Systembetreiber oder die von ihnen beauftragten Dritten bereitstellen.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1)** Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Sind die Sammelbehälter zum Zeitpunkt der beabsichtigten Überlassung bereits so weit gefüllt, dass der Einwurf unmöglich ist, dürfen die Abfälle nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden.
- (2)** Kleinmengen von Sonderabfällen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung und Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen und Übergabestellen persönlich zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen der Abfälle am Standort des Sammelfahrzeugs ist unzulässig. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis bekannt gegeben.
- (3)** Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Container für Abfälle zur Verwertung nur zu den auf den Behältern festgelegten Zeiten genutzt werden.
- (4)** Es ist nicht gestattet, im Bringsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

**§ 14
Holsystem**

- (1)** Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung vor oder an dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2)** Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Wertstoffe:
 - a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Bringsystem erfasst
 - b) im Auftrag der Systembetreiber: Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sowie Blechdosen und andere metallische Verpackungen (Leichtverpackungen - LVP), soweit nicht im Bringsystem erfasst
 2. Sperrmüll, Altholz
 3. Restabfall
 4. Bioabfälle
 5. folgende Haushalts Großgeräte: Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner und Elektroherde.
- (3)** Es ist nicht gestattet, im Holsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

§ 15

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1)** Die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind an den dafür bekannt gegebenen Tagen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen, und zwar Papier und Kartonagen in den auf Antrag bereitgestellten Behältern für Papier sowie gebündelt und Verpackungsabfälle entsprechend § 14 Abs. 2 Nr. 1 b dieser Satzung in den dafür ausgegebenen Plastesäcken oder Behältern für Leichtverpackungen (LVP).
- (2)** Die Abfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden.
- (3)** Zur Abholung von Sperrmüll und Altholz sowie Haushalts Großgeräten (Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner und Elektroherde) über die Kartenabholssysteme, werden den Überlassungspflichtigen weitere Anforderungen zur Abfallüberlassung gemäß § 27 dieser Satzung bekannt gegeben.

§ 16

Restabfallentsorgung

- (1)** Restabfall ist in den dafür bestimmten und nach Abs. 2 zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 14 Abs. 2 Nr.1, 2, und 4 dieser Satzung gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden.
- (2)** Zugelassen sind folgende Restabfallbehältnisse:
1. 60 l Kunststoff - MGB (Müllgroßbehälter)
 2. 80 l Kunststoff - MGB
 3. 120 l Kunststoff - MGB
 4. 240 l Kunststoff - MGB
 5. 1100 l MGB
 6. 3 cbm ASC (Absetzcontainer)
 7. 5 cbm ASC
 8. 7 cbm ASC
 9. 2,5 cbm Umleerbehälter
 10. 5 cbm Umleerbehälter
 11. 5 - 10 cbm Pressmüllcontainer.
- Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht entleert.
- (3)** Werden durch den IIm-Kreis Pilotversuche zur Erprobung praxisgeeigneter Behältersysteme durchgeführt, können im Einzelfall andere Behältnisse als zulässig erklärt werden.
- (4)** Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall sind außerdem 70-l-Abfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.
- (5)** Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall können auf schriftliche Anforderung des Anschluss- und Überlassungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin Behälter gemäß Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 im Holsystem bereitgestellt werden.
- (6)** Restabfallbehälter sind durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen in einem einwandfreien hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich, durch die Benutzer zu säubern.
- (7)** Bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen kann die Entsorgung über Abfallsäcke oder durch die Bereitstellung von Abfallbehältern gemäß § 22 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises erfolgen, die Entscheidung hierzu trifft der Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis. Die Anträge auf Abfallbehälter sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis zu übergeben.

§ 17

Sperrmüll- und Altholzentsorgung

- (1)** Die Sperrmüll- und Altholzentsorgung im Holsystem wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten zeitgleich vor dem Anfallgrundstück durchgeführt.
- (2)** Von der Sperrmüll- und Altholzabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können, sowie folgende Gegenstände:
1. Restabfälle und Behältnisse, gefüllt mit Restabfällen, die gemäß der Satzung in zugelassene Behältnisse zu verbringen sind
 2. Sonderabfälle, die gesondert gesammelt werden
 3. Bioabfälle
 4. feuergefährliche Stoffe
 5. Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte, Kühlgeräte
 6. Baustellenabfälle, insbesondere Abbruchholz, Fenster und Türen sowie PCB-Altholz und Altholz der Altholzkategorie IV im Sinne der Altholzverordnung

7. Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.
- (3) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Sperrmüll und Altholz können auf schriftliche Anforderung des Anschluss- und Überlassungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin Behälter gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 dieser Satzung im Holsystem bereitgestellt werden.

§ 18 Bioabfallentsorgung

- (1) Für jedes Grundstück hat unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 2 dieser Satzung eine bedarfs- und mengengerechte Ausstattung mit Behältern für Bioabfall unter Berücksichtigung der vorgehaltenen Restabfallbehälter zu erfolgen. Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse, weiterhin gilt § 16 Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß:
1. 60 l Kunststoff - MGB (Müllgroßbehälter)
 2. 80 l Kunststoff - MGB
 3. 120 l Kunststoff - MGB
 4. 240 l Kunststoff - MGB
 5. 660 l Kunststoff - MGB.
- (2) Zur Entsorgung über die Biotonne sind zugelassen:
- Obst- und Gemüsereste
 - Speise- und Lebensmittelreste (auch verdorbene)
 - Eierschalen
 - Nusschalen
 - Kaffeefilter, Teebeutel
 - Grasschnitt, Laub, Nadelstreu
 - Reisig, Strauchschnitt, Schnittblumen
 - Wildkräuter, Unkräuter, Samen, alte Blumentopferde
 - Haare, Federn
 - Holzwolle, Sägemehl, Sägespäne, Holz (sofern die Stoffe nicht chemisch behandelt sind)
 - Kleintiermist.
- Andere Abfälle dürfen dem Landkreis nicht über die Biotonne überlassen werden.
- (3) § 22 Abs. 1, 3, 4 und 5 dieser Satzung gilt sinngemäß.
- (4) Die Bereitstellung der Biotonnen dient auch der Ergänzung der fachgerechten Eigenkompostierung. Gebührenerlässe für fachgerechte Eigenkompostierung entsprechend der Gebührensatzung zu dieser Satzung werden durch die Bereitstellung der Biotonne nicht berührt.
- (5) Biotonnen sind durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen in einem einwandfreien hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich durch die Benutzer zu säubern.
- (6) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Bioabfall mit geringem Feuchtigkeitsgehalt sind außerdem 120-l-Bioabfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.

§ 19 Entsorgung von Grünabfällen

- (1) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Hecken und Sträucher, Astwerk und Baumschnitt (bis 20 cm Durchmesser), Grasschnitt, Heu und Stroh, Rinde und sonstige Pflanzenabfälle.
- (2) Die Abfälle müssen frei von Fremdstoffen wie z. B. Glas, Metall und Kunststoffen sein und dürfen nicht mit Schadstoffen belastet sein. Diesbezüglich entscheidet das Betriebspersonal über Annahme bzw. Ausschluss der Grünabfälle.
- (3) Die Annahme von Grünabfällen erfolgt auf der Kompostieranlage des Landkreises. § 1 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt. Der IIm-Kreis kann weitere Annahmestellen für Grünabfälle einrichten.
- (4) Eine Einweisung durch den Landkreis ist nicht erforderlich. § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 20 Sonderabfallkleinmengenentsorgung

- (1) Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallenden Sonderabfallkleinmengen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.
- (2) Die in privaten Haushaltungen angefallenen Sonderabfallkleinmengen müssen den mobilen Sammelstellen des Landkreises oder der Sonderabfallsammelstelle im Eingangsbereich der Müllumladestation auf dem Deponiegelände Wolfsberg zugeführt werden. Der Landkreis gibt Ort und Zeit der mobilen

Sammlungen für Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen und der Annahmezeiten im Eingangsbereich der Müllumladestation auf dem Deponiegelände Wolfsberg sowie eine Liste der Abfälle, die an den Sammelstellen angenommen werden, gemäß § 27 dieser Satzung öffentlich bekannt.

- (3) Je Sonderabfallbesitzer dürfen je Sammlung maximal 100 kg angeliefert werden, wobei Einzelbehältnisse das Gewicht von 30 kg bzw. das Gesamtvolumen von 30 Litern nicht überschreiten dürfen.
- (4) Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, bei denen mehr als 500 kg Sonderabfälle jährlich anfallen, sind von der Sonderabfallkleinmengensammlung ausgeschlossen. Die Abnahme von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt an den mobilen Sammelstellen nach Voranmeldung.
- (5) Die Möglichkeit, Altmedikamente bei den Apotheken und Batterien, Altöl oder andere Abfälle bei den Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.

§ 21 Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung (einschließlich Kühlgeräteentsorgung)

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen können nach Bekanntmachung des Landkreises an mobilen Sammelstellen bzw. zu den festgelegten Öffnungszeiten auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und Übergabestellen oder in Absprache mit den Gemeinden des Landkreises an festgelegten Sammelstellen abgegeben werden. Die Geräte sind dem eingesetzten Personal persönlich zu übergeben. Für Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner und Elektroherde ist zusätzlich die Abholung im Holsystem über eine Bestellkarte möglich. Elektrokleingeräte können bei dieser Abholung mit erfasst werden.
- (2) Gemeinden und/oder beauftragte Dritte können darüber hinaus für Kühlgeräte sowie andere Elektro- und Elektronikaltgeräte eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.
- (4) Von der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ausgeschlossen sind alle Geräte, welche radioaktive Teile enthalten und PCB-haltige Transformatoren bzw. Kondensatoren.
- (5) Die Rückführung von Altgeräten (Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte) durch Rückgabe an die Händler oder Hersteller bleibt unberührt.

§ 22 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die dem Anschlusszwang i. S. v. § 6 Abs. 1 dieser Satzung unterliegende Personen haben dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils ein Abfallbehältnis nach § 16 bzw. § 18 dieser Satzung vorhanden sein. Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücksweise.
- (2) Für jeden Einwohner bzw. Einwohnergleichwert wird pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von insgesamt 30 Litern (Summe aus Bioabfall und Restabfallvolumen unter Beachtung des § 18 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) zugrunde gelegt. Abweichungen davon sind zulässig, wenn sich aufgrund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines anderen zumutbaren Entsorgungsturnus oder aufgrund der Gewährung einer Befreiung, einer Teilbefreiung oder eines Nachlasses nach den Bestimmungen der Gebührensatzung eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Landkreis.
- Für Gewerbe, Industrie und sonstige Einrichtungen wird das Behältervolumen für Abfallbehältnisse, die im Holsystem entsorgt werden, nach der Zahl der Einwohnergleichwerte (EGW) festgelegt. Näheres regelt § 3 der Gebührensatzung. Das Behältervolumen ist weiterhin so zu bemessen, dass eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung erfolgen kann (14-tägiger Rhythmus).

(3) Die zugelassenen Abfallbehältnisse werden durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellt. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen. Zusätzliche oder größere Behältniskapazität kann nur gefordert werden, wenn die vorhandenen Behältnisse für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreichen und Vorkehrungen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung getroffen wurden. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse pfleglich zu behandeln. Sie haften für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die auf nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch und sonstige gewaltsame Einwirkungen zurückzuführen sind. Es ist untersagt, an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehältnissen, ohne Genehmigung des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis, technische Veränderungen vorzunehmen, insbesondere Schließsysteme anzubringen.

(4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden, die Verpressung von Abfällen in den Behältern mit technischen Hilfsmitteln ist untersagt. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(5) Die Behältnisse für Rest- und Bioabfall und die Abfälle zur Verwertung sind am Abholtag bis spätestens 06:00 Uhr bzw. am Vorabend vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich in die Grundstücke zurückzunehmen, Ausnahmen sind mit Zustimmung der örtlichen Verwaltung zulässig. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug z. B. auf Grund straßenverkehrsrechtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. Der Landkreis kann in diesen Fällen Regelungen über Standplätze für Abfallbehälter treffen. Gemeinden und beauftragte Dritte können eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) Die zugelassenen Behältnisse sind, soweit erforderlich, mit dem jeweils gültigen Kontrollaufkleber entsprechend dem Kontrollmarkensystem des Landkreises deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(7) Für die Bereitstellung von Sperrmüll und Altholz gelten Satz 1, 3, 4, 5 und 6 des Abs. 5 entsprechend.

(8) Die Inanspruchnahme der im Holsystem bereitgestellten Behältnisse bleibt den Berechtigten gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung vorbehalten. Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, bei Bereitstellung von nicht durch den Landkreis zugelassenen oder nicht durch diesen für das Grundstück bereitgestellten Gefäßen, die Entsorgung zu verweigern.

(9) Für Grundstücke mit Ferien- und Wochenendhäusern können ersatzweise Abfallsäcke zur Benutzung vorgeschrieben werden.

(10) Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, Kontrollen der Abfallbehältnisse hinsichtlich der Einhaltung der Festlegungen aus § 22 Abs. 4 und 6 dieser Satzung vorzunehmen und bei Beanstandungen die Übernahme der Abfälle zu verweigern.

(11) Abfälle werden im Rahmen der Regelabfuhr im Holsystem nicht abgeholt und Behältnisse nicht geleert, wenn dem Getrennthaltungsgebot dieser Satzung nicht entsprochen wird. Der Landkreis kann in diesen Fällen kostenpflichtige Sonderabholungen durch Restmüllfahrzeuge zu Lasten der Anschluss- und Überlassungspflichtigen veranlassen.

(12) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag widerruflich gemeinsame Rest- und oder Bioabfallbehältnisse mit entsprechendem Aufnahmevermögen unter Beachtung des Vorhaltevolumens bereitgestellt werden, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter für alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen gewährleistet ist (Entsorgungsgemeinschaft). Die Entsorgungsgemeinschaft hat dem Abfallwirtschaftsbetrieb einen Bevollmächtigten zu nennen. Die Grundstückseigentümer sind hinsichtlich der zu entrichtenden Abfallgebühren Gesamtschuldner.

(13) Es ist nicht gestattet, im Holsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

§ 23

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

(1) Der für die Abholung der einzelnen Abfallarten in den einzelnen Kreisgebieten vorgesehene Wochentag wird vom Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, festgelegt und ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung nach gesonderter Bekanntgabe am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände verlegt werden, so wird das für den Einzelfall gesondert bekannt gegeben.

(2) Die Abfuhr der Abfälle im Holsystem erfolgt nach vorheriger Ankündigung oder Terminvereinbarung (Kartenabholssystem).

(3) Das Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Veränderungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gegeben.

(4) Es erfolgt eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung (14-tägiger Rhythmus).

(5) Eine Verkürzung der Abfuhrfolge für Biotonnen abweichend vom Abs. 4 erfolgt insbesondere, wenn es aufgrund der Witterungssituation, von Geruchsemissionen oder aus hygienischen Gründen erforderlich ist. Die Entscheidung trifft das Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

(6) Die Entsorgung von Abfällen nach § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt nach Vereinbarung mit dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, oder dessen Beauftragten. Das Einsammeln und Befördern kann auch außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge erfolgen.

3. Abschnitt

Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im IIm-Kreis sowie Wertstoffhöfe und Übergabestellen

§ 24

Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen

(1) Kreiseigene Entsorgungsanlagen sind:

- die Müllumladestation IIm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg, Am Grumbach 1, 98704 Wolfsberg, OT Bücheloh u n d
- die Kompostieranlage, Am Eich 1, 98704 Langwiesen.

(2) Verbandsanlage des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen ist die Verbandsdeponie Rehestädt, 99334 Ichtershausen - OT Rehestädt.

(3) Folgende Wertstoffhöfe und Übergabestellen im IIm-Kreis werden im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben:

- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 cbm im Eingangsbereich der Müllumladestation IIm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg
- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 cbm im Eingangsbereich der Verbandsdeponie Rehestädt
- Wertstoffhof auf dem Betriebsgelände der Fa. Ilmenauer Umweltdienst GmbH, Ratsteichstraße 2, 98693 Ilmenau
- Wertstoffhof und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte in der Werkstatt für behinderte Menschen des Marienstifts Arnstadt, Am Kesselbrunn 46 b, 99310 Arnstadt.

Weitere Wertstoffhöfe können auf Antrag kreisangehöriger Städte und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis errichtet werden.

§ 25

Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Alle Bürger des Landkreises sind berechtigt, Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 24 dieser Satzung anzuliefern. Ausgenommen hiervon sind die nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle. Die Selbstanlieferung von Abfällen befreit nicht vom Anschluss- und Überlassungszwang gemäß § 6 Absatz 1 und 2 dieser Satzung und der sich daraus ergebenden Gebührenschuld gegenüber dem Landkreis.

(2) Die Erzeuger und Besitzer jener Abfälle zur Beseitigung, für die auf der Grundlage des KrW-/AbfG und des § 6 Abs. 2 dieser Satzung eine Überlassungspflicht besteht, welche durch den IIm-Kreis aber nicht eingesammelt und befördert werden, sind verpflichtet, diese Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte zur Verbandsdeponie Rehestädt bzw. zur Umladestation Wolfs-

berg zu bringen. Vorschriften über Nachweisverfahren sowie die Einsammlung und Beförderung von Abfällen bleiben unberührt.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten. § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.

(4) An den Wertstoffhöfen nach § 24 Abs. 3 dieser Satzung können haushaltsübliche Mengen von Abfällen zur Verwertung durch Abfallerzeuger aus dem IIm-Kreis angeliefert werden. Der IIm-Kreis informiert über die auf den Wertstoffhöfen zugelassenen Abfallarten über öffentliche Bekanntmachung. Die Festlegungen dieser Satzung gelten für den Betrieb der Wertstoffhöfe sinngemäß, sofern in den Benutzungsordnungen nichts anderes bestimmt ist. Die Betreiber der Wertstoffhöfe sind berechtigt, von den Benutzern geeignete Nachweise über die Entrichtung von Abfallentsorgungsgebühren im IIm-Kreis zu verlangen.

§ 26

Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

(1) Die Öffnungszeiten und das Weisungsrecht sind in den Betriebsordnungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen festgelegt.

(2) Benutzungsgebühren werden gemäß der Gebührensatzung des Landkreises erhoben.

(3) Die Weisungsberechtigten können die Angaben des Anlieferers über Art, Menge und Herkunft des Abfalls vor und nach dem Entladen des Abfalls überprüfen und bei Falschangaben oder unsachgemäßem Ablagern Gebührenerhöhungen entsprechend der gültigen Gebührensatzung festlegen.

(4) Werden durch Weisungsberechtigte Abfälle festgestellt, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich mit demselben Fahrzeug von der Abfallbeseitigungsanlage zu entfernen.

(5) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die beim Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27

Bekanntmachung

(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des IIm-Kreises, weiterhin erfolgen Informationen in der Tagespresse.

(2) Durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ist den Grundstückseigentümern weiterhin jährlich in geeigneter Weise eine Informationsbroschüre mit den festgelegten Entsorgungsterminen und Informationen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und -beseitigung zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner kommunalen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.

§ 29

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. dem Landkreis von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle überlässt (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
2. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß einer hierfür zugelassenen Anlage zuführt (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 4 Abs. 3 der Satzung), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
3. Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschließt (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung).
4. Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, nicht nach Maßgabe der §§ 11 bis 26 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung).
5. dem Landkreis nicht oder nicht binnen einer Frist von zwei Wochen das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen anzeigt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).

6. seiner Verpflichtung zur Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der ausschlaggebenden Bedingungen nachkommt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
 7. andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung eingibt oder neben den Sammelbehältern zurücklässt (§ 13 Abs. 1 dieser Satzung) oder Abfälle an anderen als den bekannt gegebenen Tagen zur Abfuhr bereitstellt (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung).
 8. Kleinmengen von Sonderabfällen oder Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. festgelegten Sammelstellen zu den jeweiligen Annahmezeiten überlässt (§§ 13 Abs. 2 und 21 Abs. 1 dieser Satzung).
 9. außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten die bereitgestellten Behälter für Abfälle zur Verwertung nutzt (§ 13 Abs. 3 dieser Satzung).
 10. im Bringsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 13 Abs. 4 dieser Satzung).
 11. im Holsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 14 Abs. 3 dieser Satzung).
 12. Abfälle zur Sperrmüll- und Altholzentsorgung bereitstellt, welche vom Landkreis von der Sperrmüll- und Altholzabfuhr ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 2 dieser Satzung).
 13. in Restabfallgefäßen Abfälle bereitstellt, welche in diese nicht eingegeben werden dürfen oder Restabfallgefäße bereitstellt, die nicht zugelassen sind (§ 16 dieser Satzung).
 14. dem Landkreis andere als die zugelassenen Abfälle über die Biotonne überlässt (§ 18 Abs. 2 dieser Satzung).
 15. an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallgefäßen ohne Genehmigung technische Veränderungen vornimmt, insbesondere Schließsysteme anbringt (§ 22 Abs. 3 dieser Satzung).
 16. Abfallbehältnisse soweit füllt, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt, Abfälle einstampft, mit technischen Hilfsmitteln in die Behälter presst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Abfälle oder nicht die jeweils dafür bestimmten Abfälle in die Gefäße einbringt (§ 22 Abs. 4 dieser Satzung).
 17. Behälter nicht, nicht deutlich oder fälschlicherweise mit dem jeweils vorgesehenen gültigen Kontrollaufkleber kennzeichnet oder das Kontrollmarkensystem des Landkreises missbraucht (§ 22 Abs. 6 dieser Satzung).
 18. Sperrmüll oder Altholz so bereitstellt oder bereitgestelltes Gut so verändert, dass Fahrzeuge- bzw. Fußgängerverkehr behindert werden oder diese Abfälle zu anderen als den bekannt gegebenen Terminen zur Abfuhr bereitstellt (§ 22 Abs. 7 dieser Satzung).
 19. Behältnisse für Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung nutzt, für die keine Nutzungsberechtigung besteht oder die nicht durch Beauftragte des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis für die betreffenden Grundstücke bereitgestellt wurden (§ 22 Abs. 8 dieser Satzung).
 20. im Holsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 22 Abs. 13 dieser Satzung).
 21. Abfälle transportiert bzw. anliefert, die nicht gegen Herunterfallen gesichert sind bzw. von denen erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm ausgehen (§ 25 Abs. 3 dieser Satzung).
 22. den Benutzungsordnungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen zuwiderhandelt, insbesondere indem er sich den Weisungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises widersetzt oder die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises unbefugt oder außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt oder benutzt (§ 26 Abs. 1 dieser Satzung).
 23. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entgegen der Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage im IIm-Kreis bringt oder durch zugelassene Dritte bringen lässt (§ 25 Abs. 2 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Kommunalordnung mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist das Landratsamt.
- (3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 29 ThürAbfG und § 61 Abs. 1 Pkt. 1 und 2 KrW-/AbfG bleiben davon unberührt.

§ 30

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für die Festsetzung von Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. Mai 2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 11/09 vom 13. Juli 2009, außer Kraft.

Arnstadt, den 07.10.2011

Dr. B. Kaufhold
Landrat

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises

Der Kreistag des Ilm-Kreises hat in seiner Sitzung am 21. September 2011 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 158/11)

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises vom 07.10.2011

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 a Gebührensatz für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
- § 4 b Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM-Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen
- § 4 c Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Kompostieranlage des Landkreises
- § 5 Entstehen der Gebührenschild
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschild
- § 7 Gebühreneinzug
- § 8 Datenschutz
- § 9 Schlussbestimmung
- § 10 Inkrafttreten

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) und der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) - in den jeweils geltenden Fassungen - folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Der Ilm-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Gebühren.

Als Benutzung gilt neben der Überlassung von Abfällen an den Landkreis zur Entsorgung auch die Anlieferung von Abfällen auf der Müllumladestation des Ilm-Kreises, auf dem Deponiegelände Wolfsberg oder einer zugelassenen Übergabestelle zum Zweck der nachfolgenden Abfallbehandlung.

Zudem werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die Anlieferung von Abfällen an der Verbandsdeponie des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem aus privaten Haushaltungen für die Gebühren nach § 3 Abs. 8 und § 4 a Abs. 2, 3 sowie 7 bis 9 dieser Satzung gilt grundsätzlich der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonstige dinglich Berechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen für die Gebühren nach § 3 Abs. 8 und § 4 a Abs. 2, 3 sowie 7 bis 9 dieser Satzung ist auch der Inhaber bzw. der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder der Einrichtung Benutzer. In begründeten Fällen gilt gemäß § 3 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung der Mieter als Benutzer.

Soweit der gebührenpflichtige Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte nicht greifbar ist, so ist entsprechend § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) derjenige Benutzer, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(3) Gehen Gebührenbescheide an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines Grundstückes, das vermietet oder verpachtet ist oder über das ein dingliches Nutzungsrecht besteht, so hat er den Bescheid gegen sich selbst gelten zu lassen.

(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer für die Gebühren nach §§ 4 b und 4 c dieser Satzung Benutzer. Neben dem Anlieferer ist der Abfallerzeuger Benutzer. Ist der Anlieferer als Gebührenschildner nicht greifbar, so gilt der Abfallerzeuger als Benutzer.

(5) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Insbesondere gilt das auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid für die Gesamtheit dieser Eigentümer kann an den Verwalter gerichtet werden.

(6) Bei der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften sind die angeschlossenen Grundstückseigentümer Gesamtschildner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bei der Abfallabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen richtet sich die Gebühr nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Personenmaßstab). Abstufungen bei dem Personengebührensatz erfolgen in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung (§ 4 a Abs. 2 b) dieser Satzung). Die Gebühr für die Abfuhr von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte.

Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten folgende Regelungen:

- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
- b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
- c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- d) Schulen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Personen
- e) Kindertagesstätten
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)
- f) landwirtschaftliche Betriebe
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte
- g) Studentenwohnheime
1 EGW = 2 Betten
- h) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen, und Arztpraxen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- i) Gaststätten
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Sitzplätze
- j) Campingplätze
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung).

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis getroffen werden.

(2) Für jeden Einwohner bzw. Einwohnergleichwert wird pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von 30 Litern (Summe aus Restabfall- und Bioabfallbehältervolumen) zugrunde gelegt. Abweichungen davon sind unbeschadet der Regelungen im § 4 a dieser Satzung zulässig, wenn sich aufgrund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines zumutbaren Entsorgungsturnus eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

Das Behältervolumen ist so zu bemessen und aufzuteilen, dass eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung erfolgen kann (14-tägiger Rhythmus), Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstückseigentümer und/oder gewerbliche Einrichtungen (Entsorgungsgemeinschaft) ist auf Antrag möglich, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter gewährleistet ist und ein Bevollmächtigter benannt wird.

Die Erstzuordnung von Abfallbehältern und ein Umtausch von Amts wegen erfolgen gebührenfrei. Für den sonstigen Umtausch und die Abholung von Abfallbehältern durch den Landkreis oder seine Beauftragten wird eine Sondergebühr erhoben, die Gebühr wird durch die Größe und die Anzahl der betroffenen Abfallbehälter bestimmt.

(3) Auf einem Grundstück wohnende Personen (anschlusspflichtige Personen) im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich erfasst sind. Als anschlusspflichtige Personen zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossen ist, aufhalten.

(4) Die Gebühr bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen richtet sich nach der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung gemäß § 16 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung.

(5) Gebührenbefreiungen, Teilbefreiungen oder Gebührenerlassungen können durch den Landkreis auf Antrag des Anschluss- und Überlassungspflichtigen in folgenden Fällen gewährt werden:

- a) Eine Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung von Anschlusspflichtigen kann erfolgen, wenn nachgewiesen werden kann, dass Personen sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes außerhalb des Landkreises in Ausbildung oder in der Ableistung des Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstes befinden oder Personen über einen Zeitraum von mindestens sechs

Monaten dauerhaft vom Wohnort abwesend sind und deshalb Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden können.

- b) Ein Gebührenerlass kann bei nachhaltiger Abfallvermeidung bei gleichzeitiger Verringerung des nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 oder 10 Liter pro Einwohner und Woche gewährt werden. Der Landkreis kann dazu ein geeignetes Kontrollsystem einführen.

- c) Ein Gebührenerlass kann beim Nachweis der Abfallvermeidung durch fachgerechte Bioabfalleigenkompostierung (§ 3 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung) gewährt werden.

Der Antrag ist mit Begründung beim Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen, geeignete Unterlagen sind beizufügen.

Die Gebührenerlasse bei Verringerung des vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 Liter pro Einwohner und Woche und nach Buchstabe c) können auf Antrag nebeneinander gewährt werden. Bei einer Reduzierung des Behältervolumens auf 10 Liter pro Einwohner und Woche wird der Gebührenerlass nach Buchstabe c) nicht zusätzlich gewährt.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) können ab dem Monat gewährt werden, der auf den Monat folgt, an dem die Anträge im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen. Abweichend davon können Anträge, die im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis bis zum 31. Januar des laufenden Jahres vorliegen, ab Jahresbeginn gewährt werden.

Anträge auf Nachlässe nach den Buchstaben b) und c), welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen, werden weiter berücksichtigt.

Gebührenbefreiungen oder Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sind jährlich neu zu beantragen.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) werden mit Gebührenbescheid gegenüber dem gebührenpflichtig Veranlagten im laufenden Kalenderjahr gewährt.

(6) Die Teilbefreiung/Befreiung gemäß Absatz 5 kann mit Auflagen verbunden werden. Sie wird im Einzelfall befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis. Bei der Gewährung einer Befreiung, einer Teilbefreiung oder eines Nachlasses wird das Behältervolumen entsprechend angepasst.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 25 Abfallwirtschaftssatzung wird nach Gewicht bestimmt. Bei Störung der Wägeeinrichtung sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelte, deklarierter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der Abfälle.

(8) Die Gebühr für den Behälterumtausch oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Stück:

60 bis	240 l	17,20 EUR
> 240 l		32,45 EUR

Werden Abfallbehältnisse in gereinigter Form in Verbindung mit einem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ausgestellten Umtauschschein bei den beauftragten Dritten getauscht bzw. zurückgegeben (Selbstumtausch), wird abweichend von Satz 1 keine Gebühr erhoben. Gebührenfrei erfolgen weiterhin die Erstausrüstung von Grundstücken und ein von Amts wegen festgelegter Umtausch.

(9) Bei benötigten Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche ist das Behältervolumen der Gebührenmaßstab.

§ 4 a

Gebührensätze für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Die Gebührenerhebung im IIm-Kreis erfolgt über den Personenmaßstab. Abstufungen bei dem Personengebührensatz werden in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung gewährt.

(2) Der Personengebührensatz setzt sich zusammen aus:

- Kosten für Sammeln, Transport und thermische Behandlung von Restabfall (entsprechend dem vorzuhaltenden Behältervolumen)
 - Kosten für die Erfassung und Verwertung von Papier (haushaltsübliche Mengen)
 - Kosten für die Sperrmüll-/Altholzerfassung und -entsorgung (haushaltsübliche Mengen)
 - Kosten für die Elektro- und Elektronikgeräteerfassung
 - Kosten für die Sonderabfallkleinmengenerfassung, -verwertung und -beseitigung (haushaltsübliche Mengen)
 - Behältermiete
 - Kosten für Sammeln, Transport und Verwertung von Bioabfall sowie Baum- und Strauchschnitt (haushaltsübliche Mengen)
 - kalkulatorische Kosten
 - Verwaltungskosten.
- a) Der Personengebührensatz beträgt für jeden Einwohner und jeden Einwohnerequivalent 73,20 EUR pro Kalenderjahr bei einem vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- b) Abstufungen bei dem Personengebührensatz bei Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung: Der Gebührenerlass bei Halbierung des Vorhaltevolumens nach § 3 Abs. 5 b) dieser Satzung beträgt 21,60 EUR, der Gebührenerlass bei Absenkung des Vorhaltevolumens auf 10 Liter nach § 3 Abs. 5 b) dieser Satzung beträgt 33,00 EUR und ein Gebührenerlass bei Nachweis der Abfallvermeidung durch Bioabfalleigenkompostierung nach § 3 Abs. 5 c) dieser Satzung beträgt 4,80 EUR.
- c) Der Personengebührensatz ohne die Kosten für Sammeln, Transport, Behältermiete und Entsorgung von Restabfall und Bioabfall (Grundgebühr) beträgt 11,40 EUR für jeden Einwohner und Einwohnerequivalent pro Kalenderjahr und kann für Anschlusspflichtige in Einzelfällen nach § 3 Abs. 5 a) dieser Satzung anstatt des Personengebührensatzes in Höhe von 73,20 EUR pro Kalenderjahr gewährt werden.
- d) Übersteigt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührensatzung vorhandene Gefäßvolumen im anschlusspflichtigen Grundstück das gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorzuhaltende Gefäßvolumen, erfolgt die Veranlagung für das übersteigende Volumen gemäß § 4 a Abs. 3 dieser Satzung.
- (3)** Auf Antrag können für Abfälle aus privaten Haushalten bei benötigtem Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche neben der Grundgebühr gemäß § 4 a Abs. 2 c) dieser Satzung zusätzlich zum vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter zur 14-tägigen Abfuhr für Restabfall und Bioabfall beantragt werden. Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen kann auf Antrag dieses Volumen anstelle oder neben dem Volumen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung bereitgestellt werden, wenn durch den Benutzer die Bestandteile des Personengebührensatzes gemäß § 4 a Abs. 2 dieser Satzung für die Erfassung und Verwertung bzw. Beseitigung von Papier, E-Schrott, Sonderabfallkleinmengen, Altholz und Sperrmüll nicht genutzt werden. Für die Ermittlung des Behälterbedarfes gilt dabei § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- Die Gebühr beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für:
- | | |
|---|------------|
| 1. 60 l Kunststoff - MGB (Müllgroßbehälter) | 6,83 EUR |
| 2. 80 l Kunststoff - MGB | 7,93 EUR |
| 3. 120 l Kunststoff - MGB | 10,81 EUR |
| 4. 240 l Kunststoff - MGB | 18,09 EUR |
| 5. 660 l MGB | 51,37 EUR |
| 6. 1100 l MGB | 84,39 EUR |
| 7. 3 cbm Absetzcontainer | 375,64 EUR |
| 8. 5 cbm Absetzcontainer | 499,76 EUR |
| 9. 7 cbm Absetzcontainer | 623,89 EUR |
| 10. 2,5 cbm Umleerbehälter | 182,59 EUR |
| 11. 5 cbm Umleerbehälter | 345,74 EUR |
- (4)** Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Restabfallsack und für jeden Bioabfallsack 2,00 EUR und umfasst die Kosten für die Bereitstellung der Abfallsäcke und ihre Entsorgung.
- (5)** Der Landkreis kann mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel und mit Wohnungsbaugesellschaften eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung festlegen.
- (6)** Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu den vom Landkreis organisierten Sammlungen sind die Entsorgungskosten gemäß Preisliste des

vom Landkreis beauftragten Dritten zu entrichten, sofern diese Abfallmengen nicht haushaltsüblich sind.

(7) Die mit Sonderabholungen wegen Missachtung des Getrennthaltungsgebotes bei Bioabfällen verbundenen Kosten werden gegenüber dem Gebührensachverständigen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Dieser richtet sich nach den entsprechenden Gebührensätzen für die Selbstanlieferung (§§ 4 b und 4 c dieser Satzung) und umfasst die Kosten für die Abholung und Entsorgung der Abfälle.

(8) Bei der Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Restabfall und Sperrmüll auf schriftliche Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 4 b dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale (für Einsammlung, Transport, Gestellung, Miete und Behälterreinigung) zu entrichten.

Diese beträgt je Leerung für	3 cbm	82,96 EUR
	5 cbm	82,96 EUR
	7 cbm	82,96 EUR

(9) Bei der Entsorgung von Pressmüllcontainern außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 4 b dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale (für Einsammlung, Transport, Gestellung, Miete und Behälterreinigung) zu entrichten.

Diese beträgt je Leerung für	Pressmüllcontainer 5 cbm	123,21 EUR
	Pressmüllcontainer 10 cbm	123,21 EUR

§ 4 b

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM-Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen

(1) Bei der Anlieferung von inerten Abfällen auf der Verbandsdeponie gemäß § 25 der Abfallwirtschaftssatzung und der Müllumladestation des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg werden folgende Gebühren erhoben:

<i>Gebührengruppe</i>		<i>EUR/t</i>
		<i>lose angeliefert</i>
01	bei Ablagerung	9,30
02	bei Ablagerung	22,97
03	bei Ablagerung	59,38
04	bei Ablagerung	35,00
05	bei Ablagerung	144,36

Bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung an der Müllumladestation des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg sowie von Abfallkleinmengen bis 2,5 cbm an den zugelassenen Übergabestellen werden folgende Gebühren erhoben:

06 für alle Abfälle zur Behandlung 196,64 EUR/t

Die zugelassenen Abfallarten und ihre Gruppenzuordnung sind im Positivkatalog als Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und Bestandteil dieser Gebührensatzung.

Für Kleinanlieferer wird für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Ablagerung bzw. zur Behandlung sowohl an der MUST des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg, als auch auf der Verbandsdeponie Rehestädt eine Gebühr erhoben. Es gelten die jeweiligen o. g. Gebührengruppen.

Für alle Abfälle, die in dem Positivkatalog nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Bezug auf Abfälle mit vergleichbarem Aufwand zur Deponierung bzw. Restabfallbehandlung aus der Auflistung festgelegt.

(2) Werden mehrere der im Positivkatalog aufgelisteten Abfälle vermischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Abfall mit dem höchsten Gebührensatz.

(3) Kann, insbesondere wegen Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Wägeeinrichtung der Anlagen nicht zur Ermittlung der Gebührenhöhe auf der Grundlage des Abfallgewichtes genutzt werden, erfolgt eine Umrechnung aus der angelieferten cbm-Menge mittels eines Faktors bezogen auf die jeweilige spezifische Dichte der Abfallart.

(4) Die Abnahme von belastetem Bodenaushub und belastetem Bauschutt mit Werten > Z 4 erfolgt ausschließlich nur mit Einweisung durch die obere Behörde.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, unbelasteten Erdaushub und Bauschutt bei Bedarf zur Abdeckung von betriebenen und stillgelegten Deponien einzuweisen. Für die Entsorgung von unbelastetem Boden im Rahmen der Sicherung, Sanierung und Reaktivierung von Altdeponien/Altablagerungen gilt der Gebührensatz gemäß Positivkatalog entsprechend.

(6) Bei Anlieferung von nachfolgenden Abfällen werden folgende Entsorgungsgebühren je Stück erhoben:

1. Mopedreifen **	0,75 EUR
2. Pkw- und Motorradreifen (bis 17 Zoll)**	1,06 EUR

3. Reifen (bis 19 Zoll) ** 2,69 EUR
 4. Reifen (bis 22,5 Zoll) ** 6,12 EUR

** Alle Entsorgungsgebühren für Reifen beziehen sich auf Anlieferung ohne Felge, bei Anlieferung mit Felge verdoppelt sich die Gebühr je Stück.

(7) Soweit nachträglich Deklarationsanalysen für angelieferte Abfälle notwendig sind, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.

(8) Für Fremdwägungen auf den Anlagen des IIm-Kreises wird eine Gebühr von 2,60 EUR je Wägung erhoben.

(9) Wird bei der Anlieferung von Kleinstmengen (< 0,01 t) keine Differenz zwischen Eingangs- und Ausgangswägung ermittelt, wird eine Mindestgebühr in Höhe der Gebühr für die Fremdwägung fällig.

§ 4 c

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Kompostieranlage des Landkreises

(1) Bei der Anlieferung von Bioabfällen bzw. Grünabfällen gemäß §§ 18 und 19 der Abfallwirtschaftssatzung auf der Kompostieranlage des Landkreises werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abfallart	EUR/t	EUR/cbm
1.	Grünabfälle	19,00	2,84 (im unverdichteten Zustand)
2.	Bioabfälle	74,30	74,30

(2) Für die Einzelanlieferung von Abfallkleinstmengen bis 1 cbm nach Abs. 1 Nr. 1 durch private Selbstanlieferer wird keine Gebühr erhoben.

(3) Werden durch den Landkreis zusätzliche Erfassungsstellen für Grünabfälle eingerichtet, gelten die Gebührensätze nach Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Macht sich ein Aussortieren von Fremdstoffen aus den Abfällen erforderlich, werden neben den Gebühren nach Abs. 1 die durch die Sortierung zusätzlich entstandenen Kosten nach Aufwand erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei der Gebührenerhebung über den Personengebührensatz und den Gebührensatz nach § 4 a Abs. 3 dieser Satzung ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschild während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes, erstmals am 01. Januar 2012. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschild erstmals mit Beginn der Anschlusspflicht für die Entsorgungsleistung durch den Landkreis, in diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung ändern. Die Gebührenschild ändert sich mit Ablauf des Monats, in dem eine Mitteilung des Anschlusspflichtigen über notwendige Veränderungen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis erfolgt.

Die Gebührenschild endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

(2) Die Gebührenschild für die Bereitstellung und Entleerung von zusätzlichen Behältern gemäß § 4 a Abs. 8 und Pressmüllcontainern gemäß § 4 a Abs. 9 dieser Satzung entsteht mit der Bereitstellung.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(4) Bei der Selbstanlieferung und der Sonderabholung von Bioabfällen gemäß § 4 a Abs. 7 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe bzw. der Abholung der Abfälle.

(5) Bei der Fremdwägung entsteht die Gebührenschild mit der Nutzung der Wägeeinrichtung.

(6) Bei dem Behälterumtausch und dem Behälterabzug entsteht die Gebührenschild mit der Ausführung durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird der Personengebührensatz nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Wird die Gebühr von später hinzukommenden Schuldnern erstmals angefordert oder ergeht ein Änderungsbescheid, wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für die Gebührenschild bei der Entsorgung von zusätzlich bereitgestelltem Behältervolumen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Bei der Selbstanlieferung, bei Fremdwägungen, dem Behälterumtausch, dem Behälterabzug, der Entsorgung von Containern für zusätzlich anfallenden Abfall und Pressmüllcontainern und der Sonderabholung von Bioabfällen gemäß § 4 a Abs. 7 dieser Satzung wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Gebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

§ 7

Gebühreneinzug

Der Einzug der Personengebührensätze und die Einziehung der Gebühren für Selbstanlieferung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

§ 8

Datenschutz

(1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

(2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten, wie Anzahl von Personen, die melderechtlich auf einem Grundstück erfasst sind, der Zuzug und Wegzug, werden von den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern der Gemeinden oder bei technischer Möglichkeit vom Thüringer Landesrechenzentrum abgefordert.

(3) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung der jeweils Pflichten sowie zum Zwecke der Gebührenerhebung, weiterhin berechtigt, wie folgt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:

- Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken von den für die Grundsteuererhebung zuständigen Behörden und den zuständigen Katasterbehörden,
- von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
- von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Umfang, Zeitpunkt und Art der Entsorgung sowie zur Gebührenschildzahlung)

§ 9

Schlussbestimmung

(1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(3) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises vom 13. Mai 2009, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 11/09 vom 13. Juli 2009, außer Kraft.

Anlage: Positivkatalog als Satzungsbestandteil

Arnstadt, den 07.10.2011

Dr. B. Kaufhold
 Landrat

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem IIm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage:
 auf nächster Seite

Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien		03
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07* fällt		05
010399	Abfälle a.n.g.		05
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		04
010409	Abfälle von Sand und Ton		04
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		05
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		04
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	06	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	06	
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	06	
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	06	
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020401	Rübenerde		02
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mech. Zerkleinerung des Rohmaterials	06	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	06	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
030101	Rinden- und Korkabfälle	06	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04* fallen	06	
030301	Rinden- und Holzabfälle	06	
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling	06	
030399	andere Abfälle a.n.g.	06	

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

Positivkatalog

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		05
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder, (Abschnitte, Polierstäube)	06	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	06	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	06	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	06	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen	06	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen	06	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	06	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	06	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen		03
061303	Industrieruß	06	
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		05
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		05
070213	Kunststoffabfälle	06	
070299	Abfälle a.n.g.		03
070599	Abfälle a.n.g.		03
070699	Abfälle a.n.g.		03
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	06	
080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	06	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen	06	
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		03
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen	06	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen	06	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	06	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmasse enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen	06	
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	06	
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt		03
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung		03
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		03
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		03

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasent-schwefelung in fester Form		03
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen		03
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen		03
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 0122* fallen		03
100202	unverarbeitete Schlacke		03
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		03
100215	andere Schlämme und Filterkuchen		05
100302	Anodenschrott	06	
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthal-ten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen		03
100604	andere Teilchen und Staub		03
100704	andere Teilchen und Staub		03
100804	andere Teilchen und Staub		03
100903	Ofenschlacke		03
100906	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme der- jenigen, die unter 10 09 05 fallen		03
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		03
101006	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme der- jenigen, die unter 10 10 05* fallen		03
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen		03
101099	Abfälle a.n.g.		03
101103	Glasfaserabfall		03
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjeni- gen, der unter 10 11 09 fällt		02
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt		02
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 10 11 13 fallen		03
101201	Rohmischungen vor dem Brennen		03
101203	Teilchen und Staub		03
101299	Abfälle a.n.g.		05
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Brannt- kalk		05
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13)		03
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnah- me derjenigen, die unter 10 13 09* fallen		05
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Ze- mentbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		03
101399	Abfälle a.n.g.		05
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbear- beitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen- Hydrometallurgie		
110110	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen		05
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elekt- rolytische Prozesse	06	

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
120102	Eisenstaub und -teile		03
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne		03
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	06	
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen		03
120121	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen		05
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	06	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	06	
150103	Verpackungen aus Holz	06	
150104	Verpackungen aus Metall		03
150105	Verbundverpackungen	06	
150106	gemischte Verpackungen	06	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	06	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
160103	PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle	06	
160306	organische Stoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen	06	
160799	Abfälle a.n.g.	06	
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die 16 11 01* fallen		03
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen		03
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen		03
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aus-hub von verunreinigten Standorten)		
170101	Beton	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170102	Ziegel	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (bei asbesthaltigen Abfällen Ablagerung im Monobereich)		03
170107	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen		02
170201	Holz	06	
170202	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	04
170203	Kunststoff	06	

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Glas)		03
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (beschränkt auf Straßenaufbruch)	06	02
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		250,50 €/t nur Kleinmengen
170401	Kupfer, Bronze, Messing		03
170406	Zinn		03
170407	gemischte Metalle		03
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen		03
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		03
170504	Bodenaushub Z-Wert = 0	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	01
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 0 bis <= Z 2		02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 2 bis <= Z 4		02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 4		03
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		05
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt		03
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		03
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen der unter 170507* fällt		02
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält (Ablagerung im Monobereich)		03
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Mineralfaserabfälle, Ablagerung im Monobereich)		05
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (beschränkt auf Mineralfaserabfälle)	06	03
170605*	asbesthaltige Baustoffe		03 nach Voranmeldung
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		03
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		03
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	06	02
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände	06	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	06	
180107	Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen	06	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108* fallen	06	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen	06	

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infek-tions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	06	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffent-lichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den mensch-lichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		04
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen		04
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen	06	
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen	06	
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	06	
190502	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzli-chen Abfällen	06	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	06	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	06	
190802	Sandfangrückstände	06	04
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		05
190812	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 190811	06	
190814	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 190813	06	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	06	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung		05
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		05
190904	gebrauchte Aktivkohle	06	
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	06	
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionen-austauschern		05
191004	Schredderleichtfraktion und Staud, Ausnahme 191003	06	
191006	andere Fraktionen, Ausnahme 191005	06	
191201	Papier und Pappe	06	
191204	Kunststoff und Gummi	06	
191207	Holz mit Ausnahme 1912206	06	
191208	Textilien	06	
191210	brennbare Abfälle	06	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme der-jenigen, die unter 19 12 11 fallen (beschränkt auf Sortierres-te)	06	04
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnl-iche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich ge-trennt gesammelter Fraktionen		
200101	Papier und Pappe	06	
200102	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	04
200108	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200110	Bekleidung	06	
200111	Textilien	06	
200125	Speiseöle und -fette	06	

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe
200130	Reinigungsmittel, Ausnahme 200129	06	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	06	
200138	Holz, Ausnahme 200137	06	
200139	Kunststoffe	06	
200201	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200202	Boden und Steine	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	01
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	06	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³
200302	Marktabfälle	06	
200303	Straßenkehricht		04
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		05
200307	Spermüll	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

Abkürzung: Abfälle a.n.g. = Abfälle anderswo nicht genannt

Verordnung über die Aufhebung von Naturdenkmalen im IIm-Kreis vom 20.10. 2011

Aufgrund § 22 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) in Verbindung mit § 26 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (Naturschutzverordnung) vom 18. Mai 1989, veröffentlicht im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I Nr. 12 vom 19. Juni 1989, wird durch den IIm-Kreis in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben des Naturschutzes verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die in der Anlage zu § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Bäume werden als Naturdenkmal aufgehoben. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die genaue örtliche Lage der aufgehobenen Naturdenkmale ist im Baumkataster des Landratsamtes IIm-Kreis als unterer Naturschutzbehörde dokumentiert; es kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Grund der Aufhebung des Schutzgegenstandes

(1) Im Bereich des Naturdenkmales „Der Alte Kurgarten“ in Ilmenau mussten aus Gründen der Verkehrssicherheit im Zeitraum von 2003 bis 2010 sechs Bäume gefällt werden; vor dem gleichen Hintergrund wurden 2011 an 14 Bäumen - basierend

auf einem Sachverständigengutachten - Kroneneinkürzungen vorgenommen. Im Fazit dessen steht die Tatsache einer erheblichen und nachhaltigen Störung des Erscheinungsbildes des Naturdenkmales.

(2) Die Blutbuche in der Ortslage Liebenstein erfuhr baubedingt Schädigungen im Wurzelbereich; es ist von Vitalitätseinbußen und ihren Folgewirkungen und letztendlich einer Begrenzung der Standzeit des Baumes auszugehen. - Die Zielstellungen bei dendrologischen Naturdenkmalen - langer Erhalt der Baumgesundheit und Erzielung einer hohen biologischen Lebenserwartung am betreffenden Standort - sind schlussfolgernd nicht mehr erreichbar.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Arnstadt, den 20.10.2011

Dr. B. Kaufhold
Landrat

-Siegel-

Anlage

Übersicht der Löschungen von dendrologischen Naturdenkmalen im IIm-Kreis

<i>Stadt / Gemeinde</i>	<i>Stück/Baumart</i>	<i>Baumstandort</i>
Ilmenau	Aktuell 38 Bäume	„Der Alte Kurgarten“, Flur 25, Flurstück 2086/4
Liebenstein	1 / Blutbuche	Flur 1, Flurstück 121/1

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 10 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 wird verordnet:

§ 1

Anlässlich von Weihnachtsmärkten und adventstypischen Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen im IIm-Kreis am **Sonntag, dem 27.11.2011 (1. Advent)** für die Dauer von 6 zusammenhängenden Stunden in der Zeit von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs.1 Nr.2 LadÖffG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnstadt, den 23.10.2011

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Hinweise des Thüringer Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz, Regionalinspektion Erfurt bei Inanspruchnahme der Regelungen oben stehender Verordnungen

1. An ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen dürfen Arbeitnehmer bis zu sechs zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11:00 - 20:00 Uhr beschäftigt sein.
2. Jedem Arbeitnehmer, der an einem Sonntag beschäftigt wird, ist ein Ersatzruhetag innerhalb von 2 Wochen zu gewähren.

3. Über die geleistete Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit ist ein Verzeichnis zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
4. Werdende und stillende Mütter sowie Kinder und Jugendliche dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.
5. Zuwiderhandlungen gegen obenstehende Forderungen sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

**Landratsamt IIm-Kreis
Ordnungs- u. Gewerbeamt**

Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt des Landratsamtes IIm-Kreis, Außenstelle Ilmenau, ist ab 01.Juni 2012

1 Stelle als

Fachkraft für Hygieneüberwachung

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Entgegennahme von Meldungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) und nachfolgende Ermittlungen und epidemiologische Bewertungen
- Anordnung von Schutzmaßnahmen, Überwachung und Kontrolle dieser Maßnahmen
- Elektronische Erfassung von Infektionskrankheiten und Weiterleiten an Landesstelle
- Hygieneüberwachung und hygienische Beratung entsprechend § 36 IfSG von medizinischen Einrichtungen, wie Arztpraxen, Pflegeheime, Krankenhäuser und Gemeinschaftseinrichtungen
- Überwachung der hygienischen Verhältnisse bei Trinkwasseranlagen
- Einleitung von Maßnahmen im Rahmen der Umweltmedizin

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Hygieneüberwachung, Gesundheitsaufseher/in bzw. Hygieneinspektor/in

- Computerkenntnisse
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst
- Fahrerlaubnis für PKW und die Bereitschaft zur Durchführung von Dienstreisen mit eigenem PKW

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2012/08“ bis zum **09. Dezember 2011** an folgende Adresse zu richten:

**Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt.**

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir, einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beizulegen.

**Dr. B. Kaufhold
Landrat**

Stellenausschreibung

Im Landratsamt des IIm-Kreises stehen für das Ausbildungsjahr 2012/2013

**3 Ausbildungsstellen (Erstausbildung)
für den Beruf**

der/des Verwaltungsfachangestellten

zur Verfügung. Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Die Auswahl erfolgt mittels Eignungstest. Bewerbungsvoraussetzung ist ein Realschul- bzw. ein gleichwertiger Bildungsabschluss. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Kopien der letzten 3 Zeugnisse, einschließlich Schulabschlusszeugnis) sind im verschlossenen Umschlag **bis zum 16.12.2011** an

folgende Adresse zu richten:

**Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
„Ausbildung VwFA 2012“
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

**Dr. B. Kaufhold
Landrat**

Stellenausschreibung

Das Landratsamt des IIm-Kreises stellt zum 01.08.2012

1 Anwärter/in

**für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen
Verwaltungsdienst**

ein.

Die Ausbildungsdauer beträgt 2 Jahre. Die Auswahl erfolgt mittels Eignungstest.

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. mindestens den Realschulabschluss oder den Hauptschulabschluss und eine der Laufbahn förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine für die Laufbahn geeignete Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder einen vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt be-

rücksichtigt.

Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Kopien der letzten 3 Zeugnisse, einschließlich Schulabschluss- und Ausbildungszeugnis) sind im verschlossenen Umschlag **bis zum 16.12.2011** an folgende Adresse zu richten:

**Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
„Ausbildung m. D. 2011“
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

**Dr. B. Kaufhold
Landrat**

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende wasserwirtschaftliche Anlagen:

- **Trinkwasserleitung, Steuer- u. Elt.-Kabel in Geraberg von der Pumpstation Arlesberg bis ON Elgersburg - Elgersburger Straße (TW/Geraberg/07-1)**
- **Abwasserleitung in Geraberg, zwischen Promenadenweg und Ohrdruffer Straße (AW/Geraberg/07)**

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen.

Hierbei sind folgende Grundstücke betroffen:

TW/Geraberg/07-1: Gemarkung Geraberg, Flur 4, Flurstück 969/14

AW/Geraberg/07: Gemarkung Geraberg, Flur 5, Flurstücke: 1252/7, 1252/8, 1222/5

Die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt

des Ilm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des Ilm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
Ilm-Kreis**

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung



A) Einladung zu einer Sitzung des Verbraucherbeirats

Am **Mittwoch, 30. November 2011, 16:30 Uhr**, wird in der Verbandskläranlage Arnstadt (Sitzungssaal), Am Schwimmbad, 99334 Ichttershausen, die

IX. Sitzung des Verbraucherbeirates

des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung in der aktuellen Kommunalwahlperiode durchgeführt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- TOP 1 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Protokollkontrolle
- TOP 3 „Gute Wasserqualität“ - Die Auswirkungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Verbandsgebiet des WAZV Arnstadt und Umgebung
- TOP 4 Vorbereitung der nächsten Verbandsversammlung
- TOP 5 Sonstiges

Alexandra Eckert

Vorsitzende des Verbraucherbeirats

B) Einladung zu einer Sitzung des Werkausschusses

Am **Montag, 21. November 2011**, findet im Besprechungsraum I („Kantine“) des Verwaltungsobjektes Schönbrunn Arnstadt, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt, die

V. Werkausschusssitzung 2011

des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung statt. Der öffentliche Teil dieser Sitzung beginnt um 10:00 Uhr.

Tagesordnung:

- I. Nichtöffentlicher Teil
- II. Öffentlicher Teil:
- TOP 6 Eckpunkte der Haushaltssatzung/Wirtschaftsplannung 2012
- TOP 7 Information zu Fördermaßnahmen 2012
- TOP 8 Sonstiges

Günzel

Verbandsvorsitzender

C) Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung

Am **Donnerstag, 15. Dezember 2011**, wird in der Verbandskläranlage Arnstadt (Sitzungssaal), Am Schwimmbad, 99334 Ichttershausen, die

II. Verbandsversammlung 2011

des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung durchgeführt. Der öffentliche Teil dieser Sitzung beginnt um 16:00 Uhr.

Tagesordnung:

- I. Nichtöffentlicher Teil
- II. Öffentlicher Teil:
- TOP 6 Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2011 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung
- TOP 7 Beschluss des Wirtschaftsplanes 2012 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung bzw. des Eigenbetriebes
- TOP 8 Beschluss der Haushaltssatzung 2012 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung
- TOP 9 Beschluss zur Ausschüttung von Rücklageanteilen im Betriebszweig Trinkwasser
- TOP 10 Aufhebung des Beschlusses Nr. 010/II/2011
- TOP 11 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)
- TOP 12 Beschluss zu einer Vergabeentscheidung
- TOP 13 Sonstiges
- TOP 14 Bürgeranfragen

Günzel

Verbandsvorsitzender

D) Fäkalentsorgung im Raum Arnstadt

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß

§14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch die Satzung vom 26.01.2011 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 08.02.2011) die Entsorgungszeiträume für die geordnete

Fäkalschlammensorgung im Verbandsgebiet für das Jahr 2011 bekannt. Die Termine können auch unter www.wazv-arnstadt.de abgerufen werden.

Die Entsorgung wird durchgeführt:

vom 15.11.2011 bis zum 16.11.2011 in Neusiß, Gossel
vom 16.11.2011 bis zum 18.11.2011 in Rehestädt,
vom 21.11.2011 bis zum 23.11.2011 in Elleben,

vom 24.11.2011 bis zum 30.11.2011 in Bechstedt-Wagd,
vom 01.12.2011 bis zum 14.12.2011 in Hohes Kreuz/
 Stadtilm.

Die Abnehmer, die in diesen Zeiträumen nicht zu Hause sind, werden gebeten, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.

**Wasser-/Abwasserzweckverband
 Arnstadt und Umgebung**



Impressum:

Herausgeber: IIm-Kreis
**Verantwortlich für amtlichen und nicht-
 amtlichen Teil:**

Dr. Michael Schaefer, Landratsamt IIm-Kreis
 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt,
 Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14,

E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der An-

schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c

Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:
 Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Ende Amtlicher Teil